Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat“

Handreichung
zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat“

Handreichung
zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Seite

Vorwort ... 6

Häufig gestellte Fragen zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

1. Wie kam es zu dieser Handreichung? ... 10
2. Wozu und wem dient diese Handreichung? ... 13
3. Welche Argumente machten den Weg für den Synodalbeschluss von Schwabach frei? ... 15
4. Wie sieht der Abschlusstext aus, der der Landessynode vorgelegt wurde? ... 17
5. Wie lautet der Beschluss der Landessynode? ... 27
6. Was ist der Unterschied zwischen einer Segnung und einer Trauung? ... 28
7. Welche Mitsprachemöglichkeit hat der Kirchenvorstand? ... 31
8. Was heißt Gewissensschutz konkret, und was folgt daraus? ... 38
9. Welche Rolle spielen die Dekane und die Dekaninnen? ... 42
10. Gibt es ein eigenes Anmeldeformular für Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare, und werden die Segnungen ins Trau- und Segensbuch eingetragen? ... 44
11. Gibt es eine eigene Agende für Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare? ... 45
12. Wie könnte die Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares liturgisch gestaltet werden? ... 46

Vorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ... **47**

Texte zur Auswahl ... 58

Literaturhinweise ... 72
Zur Entstehung ... 73
Impressum ... 74

Vorwort des Landesbischofs und der Präsidentin der Landessynode

Wir freuen uns sehr, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit dem Beschluss der Landessynode am 18. April 2018 in Schwabach den Weg für die Möglichkeit öffentlicher Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare frei gemacht hat.

Dass es zu dieser Handreichung kam, ist keineswegs selbstverständlich. Denn im Blick auf die Frage, ob Homosexualität aus christlicher Sicht bejaht werden kann, gibt es in unserer Kirche verschiedene Auffassungen. Das ist ein Zeichen evangelischer Freiheit und Vielfalt. Diese Freiheit und Vielfalt bedarf der behutsamen Gestaltung, damit Unterschiede des Glaubens und des Denkens nicht zu Konflikten führen, die das geschwisterliche Miteinander in der Kirche gefährden.

Gottes Wort im Zeugnis der Heiligen Schrift ist die Grundlage des christlichen Lebens. Es gehört zu den großen Herausforderungen und zu den beeindruckenden Errungenschaften des Protestantismus, die Bibel unterschiedlich interpretieren, gemeinsam um die Auslegung des Wortes Gottes ringen und mit Unterschiedlichkeit und Uneindeutigkeit leben zu können. Wenn es uns gelingt, Unterschiede zu benennen, anzuerkennen und in geschwisterlichem christlichen Geist so aushalten zu können, dass die Gewissen geschützt bleiben und die Einheit unserer Kirche keinen Schaden nimmt, dann sind wir als Kirche der versöhnten Verschiedenheit auf einem guten Weg. Und nicht nur das. Wir können auch ein Vorbild für den gesellschaftlichen und den politischen Umgang mit Konflikten und Differenzen sein.

Diese Handreichung steht am Ende eines Diskussionsprozesses, der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern schon in den späten Achtzigerjahren begonnen hat. Nicht erst die Gesetzesänderung des Deutschen Bundestags am 30. Juni 2017, sondern be-

reits die verschiedenen Deutungen und Anwendungen der Erklärung der Tagung der Landessynode in Fürth vom 26. November 1993 stellten unsere Kirchenleitung vor die Aufgabe, sich ein Urteil hinsichtlich der Frage zu bilden, wie wir uns theologisch dazu verhalten wollen, dass homosexuelle Paare sich nach dem Segen ihrer Kirche für ihren gemeinsamen Lebensweg sehnen.

In den vergangenen Jahrzehnten war insbesondere die „Fürther Erklärung" eine gute Orientierungshilfe, wie wir als evangelisch-lutherische Kirche mit dem Thema Homosexualität umgehen können. Auch in der Fürther Erklärung war festgehalten worden, dass es im Blick auf die Frage, wie Homosexualität einzuschätzen ist, in unserer Kirche legitimerweise unterschiedliche theologische Positionen gibt. In der Fürther Erklärung hieß es: „Eine ... seelsorgerliche Begleitung von homosexuell lebenden Menschen ist eine Aufgabe der Kirche. Dabei halten die einen von uns im individuell-seelsorgerlichen Bereich eine segnende Begleitung homophiler Menschen in ihrer Partnerschaft für möglich. Die anderen sehen sich dazu nicht in der Lage, weil sie von ihrem Verständnis der Heiligen Schrift hierfür keinen Auftrag erkennen." Diese Formulierungen beschreiben auch heute noch sehr zutreffend die Situation in unserer Kirche.

Im Unterschied zur „Fürther Erklärung" hat die Landessynode in Schwabach 25 Jahre später nach intensiver Vorarbeit einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Landeskirchenrats, des Landessynodalausschusses und Referenten des Landeskirchenamtes allerdings mit großer Mehrheit entschieden, dass öffentliche Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Paare möglich sein sollen.

Wenn also homosexuelle Paare den Wunsch haben, ihrer Beziehung nicht nur rechtlich die Gestalt einer Ehe zu geben, sondern dafür in einem öffentlichen Gottesdienst auch den Segen Gottes zu erbitten, dann sind sie in unserer Kirche, die auch ihre Kirche ist, herzlich willkommen.

Der Synodalbeschluss von Schwabach unterstreicht allerdings auch, dass die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern für oder gegen die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare zu respektieren ist. Nicht alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden also die Türen ihrer Kirchen für eine solche Segnung öffnen. Das ist zu akzeptieren, wenngleich dies vor allem schwulen und lesbischen Menschen schwerfallen mag, die mit der Kirche eng verbunden sind.

Weil wir als Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Neuland betreten, wenn wir neben Trauungen von heterosexuellen Paaren und Gottesdiensten anlässlich der Eheschließung von religionsverschiedenen Paaren nun ausdrücklich auch die Möglichkeit der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare eröffnen, war uns schnell klar, dass es dafür eine differenzierte Handreichung geben muss.

Sie informiert Pfarrerinnen und Pfarrer darüber, was bei einer solchen Segnung in theologischer, kirchenrechtlicher und kommunikativer Hinsicht zu bedenken ist. Außerdem enthält sie auch den Vorschlag einer Ordnung für die konkrete liturgische Gestaltung einer gottesdienstlichen Segenshandlung.

Diese Handreichung kann auch für gleichgeschlechtliche Paare hilfreich sein, die sich eine gottesdienstliche Segnung wünschen. Wir hoffen sehr, dass sie gute Erfahrungen mit ihrer Kirche machen. Wir hoffen aber auch, dass sie ihrer Kirche nicht den Rücken

kehren, wenn sie in ihr auf Menschen treffen, die einer Segnung eines homosexuellen Paares aus welchen Gründen auch immer nicht aufgeschlossen gegenüber stehen.

Natürlich kann diese Handreichung auch von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und von allen anderen Menschen zur Hand genommen werden, die das Thema beschäftigt. Denn die Handreichung will eine Orientierungshilfe zur Meinungsbildung und zum wertschätzenden Diskurs innerhalb der evangelischen Kirche sein und Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema geben.

Wir danken an dieser Stelle allen, die bei der Entstehung dieser Handreichung mitgewirkt haben. Und wir danken all jenen, die sich seit Jahren dafür engagieren, dass in unserer Kirche Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung homosexueller Menschen keinen Ort haben darf – ganz im Sinne von Römer 15,7, dem biblischen Wort, unter dem auch der Abschlusstext der Arbeitsgruppe steht, den die Landessynode in Schwabach dankend zur Kenntnis genommen hat und der Teil dieser Handreichung ist: „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Ehre."

Im Geist dieses Bibelworts wünschen wir Ihnen eine inspirierende und instruktive Lektüre!

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Landesbischof

Dr. Annekathrin Preidel
Präsidentin der Landessynode

Häufig gestellte Fragen zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

1. Wie kam es zu dieser Handreichung?

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern waren bis zum Beschluss der Frühjahrssynode vom 18. April 2018 keine Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare in öffentlichen Gottesdiensten möglich. Die kirchliche Begleitung und Segnung homosexueller Menschen war dem geschützten nichtöffentlichen seelsorgerlichen Bereich vorbehalten.

Es ist allerdings kein Geheimnis, dass in manchen Gemeinden unserer Kirche in den vergangenen Jahren dennoch Segens-

Unterschiedliche Segnungspraktiken in der ELKB machten eine Klärung notwendig.

handlungen gleichgeschlechtlicher Paare in öffentlichen Gottesdiensten durchgeführt wurden. Eine unklare Lage entstand. Sie forderte eine Klärung, die dem Phänomen Rechnung zu tragen hatte, dass die „Fürther Erklärung" von 1993 mancherorts zum Anlass genommen wurde, daraus weitergehendere Schritte hin zu einer noch konsequenteren kirchlichen Bejahung der Homosexualität abzuleiten. Viele Jahre lang hatte die Fürther Erklärung dazu beigetragen, dass in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ein Weg des mitunter schmerzlichen, aber doch toleranten Miteinanders von kirchlichen Befürwortern und Gegnern homosexueller Partnerschaften gegangen werden konnte. Die „Fürther Erklärung" sah die Möglichkeit öffentlicher Segnungen homosexueller Paare zwar nicht vor, zugleich aber rückte sie die homosexuelle Liebe aus dem theologischen und kirchlichen Zwielicht heraus.

Auch außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern schien angesichts unterschiedlichster kirchlicher Segnungspraktiken die Zeit für eine Klärung gekommen. Ende des Jahres 2016 hatte es sich als gemeinsame Linie der Kirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Deutschland (VELKD) abgezeichnet, Segnungen von gleichgeschlechtlichen Paaren in öffentlichen Gottesdiensten zu ermöglichen, diese aber von kirchlichen Trauungen zu unterscheiden.

Hinzu kam am 30. Juni 2017 ein gravierender politischer Parlamentsbeschluss –

Auch der Beschluss des Deutschen Bundestags über das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts war Anlass, nochmals neu über öffentliche Segnungen nachzudenken.

nämlich die Entscheidung des Deutschen Bundestags über das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, das am 1. Oktober 2017 in Kraft trat.

All dies war Anlass, sich nochmals neu mit der Fragestellung auseinanderzusetzen, ob gleichgeschlechtliche Paare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern öffentlich gesegnet werden können. Daraufhin wurde von zwei kirchenleitenden Organen, dem Landeskirchenrat und dem Landessynodalausschuss, eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt, die ihre Ergebnisse in den Landeskirchenrat, in den Landessynodalausschuss und in die Landessynode einbringen sollte. Diese Arbeitsgruppe arbeitete in großer Offenheit, in gegenseitiger Wertschätzung und in einer wohltuend geschwisterlichen Atmosphäre konstruktiv und intensiv von Oktober 2017 bis Januar 2018 am Thema der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Sie legte der Landessynode bei ihrer Frühjahrstagung 2018 im mittelfränkischen Schwabach einen Abschlusstext für ihre Beschlussfassung vor. Diese Beschlussfassung wurde in geheimer Abstimmung vorgenommen und ergab ein klares Ergebnis. 72 Synodale votierten bei 21 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen dafür, dass in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern künftig „Segnungen“ gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst neben „Trauungen“ (von heterosexuellen Paaren) und „Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung“ (bei Religionsverschiedenheit) möglich sind und dass die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern für oder gegen solche Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst respektiert wird.

Weil mit diesem Beschluss der Landessynode aber keineswegs alle Fragen im Blick auf die neue Kasualie „Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ beantwortet sind, beinhaltete der Beschluss auch die Beauftragung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Handreichung für Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare mit konkreten Hilfestellungen für die Arbeit vor Ort. Diese Handreichung sollte auch eine Hilfe für die liturgische Gestaltung solcher Segnungen enthalten.

Weil mit dem Beschluss der Frühjahrssynode der ELKB am 18. April 2018 in Schwabach nicht alle Fragen zur öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare beantwortet sind, ist eine ausführliche Handreichung sinnvoll.

In der neuen Arbeitsgruppe führte ein Großteil der Mitglieder der ersten Arbeitsgruppe die Arbeit weiter und ließ sich dabei kirchenjuristisch von OKR Dr. Hans-Peter Hübner beraten.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

Oberkirchenrat Michael Martin
Vorsitzender; Leiter der Abteilung „Ökumene und kirchliches Leben" im Landeskirchenamt

Kirchenrat Prof. Dr. Ralf Frisch
Geschäftsführer; Theologischer Referent bei der Landessynode der ELKB

Prof. Christoph Adt
Mitglied des Landessynodalausschusses

Christina Flauder
Mitglied des Landessynodalausschusses

Kirchenrat Jörg Hammerbacher
Referent für Gemeindeentwicklung der ELKB

Pfarrerin Sabine Meister
Gottesdienstinstitut der ELKB

Pfarrer Dr. Konrad Müller
Gottesdienstinstitut der ELKB

Kirchenrat Thomas Roßmerkel
Referent für Kirche und Tourismus der ELKB

Pfarrer Dr. Norbert Roth
Mitglied des Landessynodalausschusses

Dekan Hans Stiegler
Mitglied des Landessynodalausschusses

Kirchenrat Michael Thoma
Referent für Seelsorge und Beratung der ELKB

Pfarrerin Christine Untch
Lesbisch-Schwuler Konvent der ELKB

Oberkirchenrat Dr. Hans Martin Weiss
Mitglied des Landeskirchenrates

2. Wozu und wem dient diese Handreichung?

Diese Handreichung möchte Orientierung geben. Sie versteht sich als Navigationshilfe für ein bisher wenig erschlossenes Terrain.

Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer ein homosexuelles Paar segnen möchten, werden sie wissen wollen, was sie dabei in rechtlicher, in liturgischer und vielleicht auch in theologischer Sicht zu beachten haben. Sie

> Diese Handreichung informiert über alles, was im Zusammenhang der öffentlichen Segnung eines homosexuellen Paares zu bedenken ist. Sie enthält auch einen Vorschlag für die Gestaltung eines Segnungsgottesdienstes.

werden viele eigene Gestaltungsideen haben und sie werden sich darüber im Klaren sein, was sie bei einer solchen Segnung zu bedenken haben. Es werden sich ihnen aber auch einige Fragen stellen. Und so werden sie sich womöglich freuen, wenn sie einen Text zur Hand nehmen können, der sie kompakt und differenziert über alles Wesentliche informiert – und zwar so, dass sie Leitlinien erkennen können, ohne dass ihnen der Freiraum der persönlichen theologischen, liturgischen und seelsorgerlichen Gestaltung einer Kasualie genommen wird, die in vielen Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine besondere Herausforderung darstellt. Denn sie muss besondere Situationen, verschiedene Mentalitäten und unterschiedliche theologische Positionen berücksichtigen.

Die unterschiedlichen Kapitel dieser Handreichung beantworten also unterschiedliche Fragen auf eine Weise, die deutlich macht, dass es für manches, aber nicht für alles eine Regelung gibt und dass vieles im individuellen Rahmen entschieden werden kann.

Der Synodalbeschluss von Schwabach ist die Grundlage dieser Handreichung. Das heißt zum einen, dass diese Handreichung Orientierung bei der Durchführung öffentlicher Segnungsgottesdienste für homosexuelle Paare geben möchte. Schwule und lesbische Paare, die in ihrer Kirche gesegnet werden wollen, sollen eine Kirche und einen

> Die Handreichung kann von Pfarrerinnen und Pfarrern, Dekaninnen und Dekanen, Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, homosexuellen Paaren und allen anderen Interessierten mit Gewinn gelesen werden.

Pfarrer oder eine Pfarrerin finden können, der oder die sie öffentlich segnet. Und Pfarrerinnen und Pfarrer, die zu einer Segnung bereit sind, sollen Hilfestellungen erhalten, wie die Planung und Durchführung einer solchen Segnung vor Ort gelingen kann.

Das heißt zum anderen aber auch, dass nicht alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verpflichtet werden können, eine solche Segnung in ihrer Kirche durchzuführen. Denn im Sinne des Synodalbeschlusses vom 18. April 2018 ist der Gewissensschutz derjenigen, die sich aus Gründen ihres persönlichen Glaubens und ihrer theologischen Überzeugungen oder aus anderen Gründen heraus nicht in der Lage sehen, ein homosexuelles Paar zu segnen, ernstzunehmen. In dieser Handreichung können sich also auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die Segnungen homosexueller Paare ablehnen, darüber informieren, wie sie ihren Kolleginnen und Kollegen und homosexuellen Paaren gegenüber angemessen verfahren, welche Möglichkeiten der Gewissensschutz eröffnet und wo er an Grenzen stößt.

> Auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die öffentliche Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare ablehnen, können sich über das Thema und über einen guten und sinnvollen Umgang damit informieren.

Auch für Dekane und Dekaninnen, die das Thema in ihren Pfarrkapiteln besprechen, kann diese Handreichung Hilfestellungen geben.

Sie kann darüber hinaus auch von Menschen zur Hand genommen werden, die sich segnen lassen wollen und wissen möchten, was dabei zu bedenken, zu berücksichtigen und in ihre Planungen einzubeziehen ist.

Natürlich können auch alle anderen diese Handreichung lesen – wie etwa Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, denen das kirchliche Leben vor Ort am Herzen liegt, die ihre Mitverantwortung in geistlichen Angelegenheiten wahrnehmen wollen oder sich ganz einfach eine Meinung zu einem kontroversen Thema christlicher Ethik bilden möchten.

3. Welche Argumente machten den Weg für den Synodalbeschluss von Schwabach frei?

Die Arbeitsgruppe, die sich im Vorfeld der Frühjahrstagung 2018 der Landessynode in Schwabach intensiv mit der Frage der öffentlichen Segnung homosexueller Paare auseinandergesetzt hat, bejaht ausdrücklich, dass es in unserer Kirche unterschiedliche theologische Einschätzungen des Phänomens der Homosexualität gibt.

> Es gehört zum Wesen evangelisch-lutherischer Frömmigkeit, dass verschiedene Menschen aus der Lektüre der Bibel mit guten theologischen Gründen unterschiedliche ethische Konsequenzen ableiten und mit Uneindeutigkeit und Verschiedenheit leben können, ohne dass dadurch die Einheit der Kirche gefährdet wird.

Sie anerkennt, dass es nicht sinnvoll ist, Eindeutigkeit und Einigkeit theologisch erzwingen zu wollen, wo es weder Eindeutigkeit noch Einigkeit gibt. Unterschiedliche Menschen können aus der Lektüre der Bibel unterschiedliche Konsequenzen ableiten, ohne dass die einen die Heilige Schrift dabei weniger ernst nehmen würden als die anderen. Es stellt eine große, aber lohnende Herausforderung dar, theologische Uneindeutigkeit und Uneinigkeit in geschwisterlichem christlichen Geist auszuhalten und so zu gestalten, dass die Einheit unserer Kirche keinen Schaden nimmt. Der Synodalbeschluss von Schwabach war nur möglich, weil die unterschiedliche Bewertung der Homosexualität nicht das gemeinsame und alle verbindende Verständnis des Evangeliums betrifft und weil darüber hinaus die Gewissensentscheidung im Blick auf Segnungen homosexueller Paare wechselseitig anerkannt wird. In unserer Kirche haben sowohl Menschen einen Ort, die die Segnungen homosexueller Paare ablehnen, als auch Menschen, die der Segnung dieser Paare in öffentlichen Gottesdiensten zustimmen.

Weiterhin stellt die Arbeitsgruppe fest, dass die Ehe zu den vorletzten, nicht zu den letzten Dingen gehört. Das Gelingen oder Misslingen einer Ehe ist nicht ausschlaggebend für das Heil des Menschen. Fragen der Ehe

> Die unterschiedliche Beurteilung der Homosexualität berührt nicht das gemeinsame und alles verbindende Verständnis des Evangeliums. Die Ehe gehört zu den vorletzten, nicht zu den letzten Dingen.

Der wechselseitige Gewissensschutz im Blick auf die Bejahung einer öffentlichen Segnung wird ausdrücklich anerkannt.

und der Sexualität berühren daher nicht das evangelische Bekenntnis. Allerdings ist die Ehe als von gegenseitiger Liebe, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander geprägte Beziehung zweier Menschen eine gute Institution. Sie steht daher unter dem Schutz des Staates. Dieser Schutz gilt seit einiger Zeit ausdrücklich auch der homosexuellen Ehe. Dass sich schwul und lesbisch liebende Menschen eine kirchliche Segnung ihrer Beziehung wünschen und dass sie ihre Beziehung als dauerhafte Beziehung im Geist verantwortlicher und fürsorglicher Liebe führen wollen, zeigt, welch hohe Wertschätzung die Ehe als Urbild einer stabilen und lebenswerten Beziehung noch immer genießt.

Viele homosexuelle Paare freuen sich darüber, seit dem Jahr 2017 endlich eine Ehe führen zu können, in der die Ehepartner dieselben Rechte und Pflichten wie die Ehepartner einer heterosexuellen Ehe haben. Manche Christen und Christinnen verweisen immer wieder auf Genesis 1, 27-28, um den Unterschied zwischen der Segnung eines heterosexuellen Paares und der Segnung eines homosexuellen Paares hervorzuheben. Der Schöpfer, so sagen sie, segnet Mann und Frau in besonderer Weise und hat dabei auch ihre Fruchtbarkeit und ihren Nachwuchs im Blick. Ungeachtet der Tatsache, dass die Trauagende die Generativität des Menschen mit keinem Wort erwähnt, sondern ihren Fokus auf das Miteinander der Eheleute richtet, hat die Arbeitsgruppe dafür plädiert, den öffentlichen Gottesdienst für ein homosexuelles, standesamtlich verheiratetes Paar nicht als Trauung, sondern als Segnung zu bezeichnen.

4. Wie sieht der Abschlusstext aus, der der Landessynode vorgelegt wurde?

Im Folgenden können Sie den Abschlusstext nachlesen, der Grundlage für den Beschluss der Landessynode in Schwabach war. Mitglieder der Arbeitsgruppe, in der dieser Abschlusstext entstand, waren aus dem Landeskirchenrat OKR Michael Martin und OKR Dr. Hans-Martin Weiss, aus dem Landessynodalausschuss Dekan Hans Stiegler, Christina Flauder, Pfarrer Dr. Norbert Roth und Prof. Christoph Adt sowie aus dem Landeskirchenamt KR Prof. Dr. Ralf Frisch, KR Jörg Hammerbacher, KR Michael Thoma und KR Thomas Roßmerkel.

„… nehmt einander an,
wie Christus euch angenommen hat
zu Gottes Ehre."

Römer 15,7

Vorbemerkung

Die Arbeitsgruppe, die der Landeskirchenrat und der Landessynodalausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sommer 2017 eingesetzt hat, um über die Möglichkeit einer öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare zu beraten, hat sich nach intensiven, in gutem Geist geführten Diskussionen auf einen Konsens verständigt. Dieser Konsens, den die vorliegende Stellungnahme festhält, nimmt ernst, dass in unserer Landeskirche im Blick auf die theologische Beurteilung gelebter Homosexualität und deren liturgische Konsequenzen ein Dissens besteht. Im Blick auf die Frage, ob Homosexualität aus christlicher Sicht zu bejahen oder nicht zu bejahen ist, scheiden sich in unserer Kirche die Geister. Es gehört zur Aufrichtigkeit des geschwisterlichen Miteinanders im Raum der Kirche, dies deutlich zu benennen und anzuerkennen. Aus der Sicht der Arbeitsgruppe stellt es eine große, aber lohnende Herausforderung dar, diesen Dissens in geschwisterlichem christlichen Geist auszuhalten und so zu gestalten, dass die Einheit unserer Kirche keinen Schaden nimmt.

Im Folgenden stellen wir unsere Überlegungen zu Ehe, Partnerschaft und Segnung vor – und zwar so, dass jeweils deutlich wird, wo es Übereinstimmungen und wo es Differenzen in unserer Kirche gibt.

1. Ehe aus evangelischer Sicht

Martin Luther bezeichnete die Ehe als „weltlich Ding“[1]. Das ist keine Abwertung, sondern eine Ortsbestimmung. „Die Ehe gehört in die Schöpfungsordnung, nicht in die Heilsordnung. Sie gehört zum weltlichen, weltordnenden, welterhaltenden Handeln Gottes.“[2] Aus evangelisch-lutherischer Sicht ist die Ehe kein Sakrament, in dem die unverbrüchliche Gegenwart des Heils so sichtbar würde, dass die Ehe geradezu eine göttliche Stiftung zu nennen wäre. Die Ehe gehört nicht zu den letzten, sondern zu den vorletzten Dingen. Eine gute, der Stabilisierung des persönlichen und des sozialen Lebens dienliche Institution ist die Ehe insofern, als sie als verlässliche, von gegenseitiger Verantwortung der Lebenspartner füreinander geprägte Beziehung eines Mannes und einer Frau angelegt ist. Den Schutz dieser Institution garantiert nicht die Kirche, sondern der Staat – auch das ist der Sinn der Rede von der Ehe als „weltlich Ding“.

Damit ist nicht gesagt, dass Ehen nicht auch scheitern können. Auch die Bibel weiß ja darum, dass Menschen Wesen sind, die sich selbst, einander und Gott nicht treu sind. Bereits die biblische Urgeschichte akzentuiert in drastischer Deutlichkeit, dass Menschen nicht nur Mitmenschen sind, sondern immer wieder gegeneinander agieren und einander fremd und feindselig gegenübertreten. Biblisch und insbesondere reformatorisch gesehen ist es nicht die mustergültige ethisch-moralische Verwirklichung von Beziehungen, die Menschen zu Gott entsprechenden Geschöpfen macht, sondern allein Gottes Gnade, auf die Liebesbeziehungen und andere Beziehungen ebenso angewiesen sind wie Menschen, die weder in einer Ehe noch in einer Liebesbeziehung leben. Wenn Martin Luther davon spricht, dass die Ehe ein „weltlich Ding“ ist, bedeutet dies also auch eine heilsame und realistische Relativierung der Idealisierung und Sakralisierung von Liebesbeziehungen. Dass Menschen zumindest ahnen, dass ihre Ehe auf Gottes Beistand angewiesen ist, zeigt ihr Wunsch, für ihre Ehe den Segen Gottes zu erbitten und sich diesen Segen in einer öffentlichen gottesdienstlichen Segenshandlung zusprechen zu lassen.

[1] Martin Luther, Von Ehesachen (1530), WA 30 III, 205-248, dort 205.
[2] So Bernd Oberdorfer, Ehe und Segnung – Systematische Perspektiven, in: Peter Bubmann, Silvia Jühne und Anne-Lore Mauer (Hrsg.), Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier? Dokumentation zum Studientag zur liturgischen Begleitung von Lebenspartnerschaften in der ELKB, Erlangen 2017, 24-33, dort 24.

Eine Gesellschaft, in der homosexuelle Menschen das von Verbindlichkeit und Verlässlichkeit geprägte Idealbild einer heterosexuellen Ehe für ihre Liebesbeziehung übernehmen und sich so sehr mit diesem Eheverständnis identifizieren, dass sie das Bedürfnis haben, kirchlich gesegnet werden zu wollen, hätte sich Martin Luther gewiss nicht vorstellen können. Dennoch ist dies die Situation, in der wir uns als Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern fünfhundert Jahre später vorfinden. Gleichgeschlechtlich empfindende Menschen haben in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher und immer öffentlicher den Wunsch entwickelt, „ihre Beziehung in einer eheanalogen Verbindlichkeit zu leben“[3]. Die Gesetzesänderung des Deutschen Bundestags am 30. Juni 2017 stellt die Kirche vor die Aufgabe, sich dazu zu verhalten.

In unserer Landeskirche gibt es unterschiedliche Beurteilungen homosexueller Partnerschaften.

Die einen sehen aus ihrer christlichen Überzeugung gute Gründe dafür, dem Phänomen der homosexuellen Ehe positiv gegenüberzustehen. Sie verstehen insbesondere vor dem Hintergrund der Verkündigung Jesu die christliche Kirche als Anwältin ausgegrenzter Minderheiten – in diesem Fall Minderheiten, die infolge ihrer sexuellen Orientierung ausgegrenzt werden.

Den anderen ist daran gelegen, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit in der Lebensführung zu stärken. Sie unterstreichen, dass sich der Wunsch homosexueller Menschen, ihre Partnerschaft auch juristisch „Ehe“ nennen zu dürfen, einem Impuls verdankt, der die Ehe wertschätzt. Sie heben hervor, dass es die „Ehe für alle“ nur gibt, weil es die Ehe gibt. So betont und begrüßt der Rat der Evangelischen Kirche Deutschlands in seiner Stellungnahme vom Juni 2017: „Dass auch für gleichgeschlechtlich liebende Menschen, die den Wunsch nach einer lebenslang verbindlichen Partnerschaft haben, der rechtliche Raum vollständig geöffnet wird, in dem Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortung durch gesetzliche Regelungen geschützt und unterstützt werden, begrüßt die EKD. Die Bedeutung der Ehe zwischen Mann und Frau wird dadurch keineswegs geschmälert. Im Gegenteil – sie wird noch einmal unterstrichen.“[4]

[3] Ebd., 28.
[4] Siehe www.ekd.de/Stellungnahme-des-Rates-der-EKD-zur-Debatte-um-die-Ehe-fuer-alle-24373.htm.

Für wieder andere scheint in der Ehe – sei sie heterosexueller oder homosexueller Natur – die Möglichkeit der Verwirklichung der schöpfungsgemäßen Bestimmung des Menschen zum Ebenbild Gottes und die Verwirklichung des Bundes zwischen Gott und dem Menschen auf. Sie sehen die Gottebenbildlichkeit des Menschen weniger darin, dass der Mensch als Mann und Frau, sondern dass er als Beziehungswesen existiert, über das Gott sagt: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei." (Genesis 2,18) Ob die Liebesbeziehungen, die Menschen mit der Absicht dauerhafter, treuer und verlässlicher Bindung eingehen, heterosexueller oder homosexueller Natur sind, macht für sie theologisch keinen Unterschied, weil sie diese Art von Beziehung als schöpfungsgemäß, als evangeliumsgemäß und als dem Willen Gottes entsprechend erachten. Im Geist verlässlicher zwischenmenschlicher Liebe zeigt sich für sie der Geist Jesu Christi: „Liebt einander; denn die Liebe ist das Band, das alles zusammenhält und vollkommen macht." (Kolosser 3,14) Einer öffentlichen Segnungshandlung stehen sie daher aufgeschlossen gegenüber. Weil der kirchliche Traugottesdienst nach reformatorischem Verständnis ein Segnungs- und Fürbittgottesdienst anlässlich einer weltlichen Eheschließung ist, sehen sie – zumal nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts – keinen Unterschied zwischen einem öffentlichen Segnungsgottesdienst und einer kirchlichen Trauung.

Andere evangelische Christen sehen dies ganz anders. Die einen können Martin Luthers Entsakralisierung der Ehe gutheißen. Dass die Ehe ein „weltlich Ding" ist, bedeutet aber für sie nicht auch, dass dies für die homosexuelle Ehe gilt, die sie nicht als Ehe, sondern allenfalls als Partnerschaft bezeichnen können, weil die Bezeichnung „Ehe" aus ihrer Sicht der Ehe zwischen Mann und Frau vorbehalten ist. Allein die heterosexuelle Ehe entspricht für sie der Ordnung von Gottes Schöpfung, während eine homosexuelle Beziehung aus ihrer Sicht der Ordnung von Gottes Schöpfung nicht entsprechen kann, weil sie nicht dem Willen Gottes entspricht.

Bereits die richtungsweisende „Fürther Erklärung"[5] hat festgehalten, dass es im

[5] Die „Stellungnahme der Landessynode der ELKB zu Fragen der Homosexualität" von 1993 findet sich im Internet unter https://landessynode.bayern-evangelisch.de/downloads/Further_Erklaerung_1993.pdf.

Raum unserer Kirche theologische Einschätzungen der Homosexualität gibt, die daran festhalten, dass Homosexualität unter gar keinen Umständen unter dem Segen Gottes steht. Weil die Kirche aber nur segnen kann, was als positiver Ausdruck des Schöpferwillens und des Evangeliums Gottes erkennbar ist und weil sie nichts segnen kann, was schöpfungs- und evangeliumswidrig ist, sind für diese Christen weder nichtöffentliche noch öffentliche Segnungen einer homosexuellen Beziehung denkbar.

Diejenigen, die gelebte Homosexualität als Sünde auffassen, begründen ihre Position meist mit ethischen Äußerungen des Alten und des Neuen Testaments, nicht zuletzt mit der Argumentation des Apostels Paulus in Römer 1,18-27, wonach der gleichgeschlechtliche Verkehr „widernatürlich" (Römer 1,26) ist und an sich schon den Lohn einer Verirrung darstellt (Römer 1,27). Hinsichtlich der Frage, welches Gewicht solche biblischen Äußerungen haben, gibt es in unserer Kirche keine Übereinstimmung. Für die einen ist die Heilige Schrift insofern Wort Gottes, als jede biblische Äußerung Wort Gottes und daher über die Zeiten hinweg gültig und ernstzunehmen ist. Eine historisch-kritische, kontextuelle Relativierung individual- und sozialethischer biblischer Auffassungen kommt für sie nicht in Betracht. Während andere darauf hinweisen, dass die einschlägigen alttestamentlichen Stellen – also vor allem Genesis 19 und Leviticus 18 und 20 – ganz andere Phänomene im Blick haben als eine von Liebe, Treue, Verlässlichkeit und Verantwortung geprägte Liebesbeziehung zweier gleichberechtigter Menschen, halten sie daran fest, dass jeder Vers der Bibel für jeden Christen situations- und kulturunabhängig auch heute noch Gültigkeit hat. Während die einen einzelne Aussagen der Bibel zur Homosexualität im Licht des Evangeliums lesen, teilen die anderen eine solche Hermeneutik der Mitte der Schrift nicht. Sie sehen sich denn auch nicht in der Lage, etwa Paulus gegen Paulus und Galater 3, 28 gegen Römer 1,26f zu lesen.

2. Einheit und Verschiedenheit

Aus der Sicht der Arbeitsgruppe des Landeskirchenrats und des Landessynodalausschusses gehört es zu den Errungenschaften des Protestantismus und seines Verständnisses vom Priestertum aller Getauften, die Bibel unterschiedlich interpretieren und gemeinsam um die Auslegung der Heiligen Schrift ringen zu können.

Einigkeit und Eindeutigkeit im Blick auf die Schrifthermeneutik kann in unserer Kirche also nicht erzwungen werden. Dieselben Bibelstellen werden im hermeneutischen Zirkel zwischen Schriftwort, Kontext und persönlicher Entscheidung sowie im Dialog untereinander legitimerweise unterschiedlich ausgelegt, und es werden daraus verschiedene dogmatische und ethische Konsequenzen gezogen. Dies zeigt sich im Blick auf die Friedensethik ebenso wie im Blick auf die Medizin- und Bioethik. Es wird angesichts der ethischen Herausforderungen am Beginn und am Ende des Lebens sichtbar, und es tritt auch im Blick auf zahlreiche Fragen der christlichen Gestaltung des persönlichen und des sozialen Lebens zu Tage.

Diese unterschiedlichen Auslegungen und deren Konsequenzen berühren aber aus der Sicht der Arbeitsgruppe nicht die „Verkündigung des Evangeliums" (Confessio Augustana Artikel 7). Deshalb sind diese Unterschiede nicht kirchentrennend.

Im Blick auf die Frage nach dem angemessenen liturgischen und theologischen Umgang mit gelebter Homosexualität besteht die besondere Herausforderung einer evangelischen Kirche, die geschwisterliche Einheit in versöhnter Verschiedenheit leben will, darin, dem jeweils Andersdenkenden und Andersglaubenden nicht den Glauben abzusprechen. Gerade eine Kirche, die sich auf Martin Luther beruft, weiß darum, dass Christenmenschen aus Gnade leben und nicht dadurch, dass alle dieselbe theologische Position vertreten.

Zur Einheit der Kirche gehört nicht die Einigkeit in allen theologischen Fragen. Die Stärke und die Verantwortung der evangelischen Kirche liegt darin, Strittiges benennen zu können. Es zeichnet die Kirche Jesu Christi aus, in der Gemeinschaft des Heiligen Geistes theologische Differenzen, Uneinigkeiten und Spannungen benennen, aushalten und in Respekt voreinander gestalten zu können. Für unterschiedlichste kirchliche Positionen gibt es gute Gründe des christlichen Glaubens. Wir können daher einander diesen Glauben um Christi willen nicht guten Gewissens absprechen.

So unversöhnlich also die unterschiedlichen Wahrnehmungen homosexueller Beziehungen und die daraus gezogenen Konsequenzen in unserer Kirche in theologischer Hinsicht auch sein mögen und so schwer es auch fallen mag, der jeweils anderen Position tolerant gegenüberzustehen, so sehr sollten wir darauf achten, einander nicht zu richten, sondern zu akzeptieren, dass es

nicht in allen theologischen Fragen Einigkeit gibt. Wir sind mit all unseren Uneinigkeiten und trotz dieser Uneinigkeiten „allesamt einer in Jesus Christus" (Galater 3,28).

Bereits in der „Fürther Erklärung" von 1993 wird betont: „Im Umgang mit homophilen Menschen in unserer Kirche ist die Einsicht gewachsen, dass mit der Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung homophiler Menschen ein Irrweg beschritten worden ist, der dem Evangelium widerspricht. Die strafrechtliche Sanktionierung ging von Annahmen aus, die sich nicht als tragfähig erwiesen. Die Verfolgung von Homosexuellen in den Konzentrationslagern der Nazizeit ist ein Teil des dunkelsten Kapitels unserer hier schuldbeladenen Geschichte. Die Erinnerung daran nimmt uns als Kirche in die Pflicht und stellt allen Christen die Aufgabe, gegen Ausgrenzung und Diskriminierung das Wort zu erheben." Positionen, die zur Konsequenz führen, Homosexuelle auf eine Weise zu diskriminieren, die an Menschenrechtsverletzung grenzt, haben in unserer Landeskirche keinen legitimen Ort.

Die Differenzen hinsichtlich der Frage der theologischen Beurteilung der Homosexualität und der liturgischen Konsequenzen dieser Beurteilung können aus der Sicht der Arbeitsgruppe die Einheit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auch deshalb nicht gefährden, weil Ehe und Partnerschaft „ein weltlich Ding" sind, ins erlösungsbedürftige Reich des Vorletzten gehören und Fragen der Soteriologie mithin nicht berührt sind.

3. Segnung und Trauung

Was für die Schriftauslegung gilt, gilt aus der Sicht der Reformatoren auch für die liturgischen Rituale. Gemäß dem 7. Artikel der Confessio Augustana ist es genug „zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, dass überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden, wie Paulus sagt: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Eph 4,4-5).
Aus der Sicht der Arbeitsgruppe wird es in unserer Kirche darauf ankommen, unterschiedliche Konsequenzen unterschiedlicher theologischer Beurteilungen homosexueller Partnerschaften in der Verkündigung,

in der Liturgie und in den Amtshandlungen auf gute Weise so zu gestalten, dass sichtbar werden kann, was Paulus am Ende seiner Ausführungen über die Rücksicht der Starken auf die Schwachen im Glauben in Römer 1,14 und 15 schreibt: „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Ehre." (Römer 15,7).

In der Fürther Erklärung von 1993 hieß es: „Eine ... seelsorgerliche Begleitung von homosexuell lebenden Menschen ist eine Aufgabe der Kirche. Dabei halten die einen von uns im individuell-seelsorgerlichen Bereich eine segnende Begleitung homophiler Menschen in ihrer Partnerschaft für möglich. Die anderen sehen sich dazu nicht in der Lage, weil sie von ihrem Verständnis der Heiligen Schrift hierfür keinen Auftrag erkennen." Die Arbeitsgruppe nimmt wahr, dass diese Formulierungen auch heute noch die Situation in unserer Kirche zutreffend beschreiben. Im Unterschied zur „Fürther Erklärung"[6] ziehen wir allerdings die Konsequenz, dass eine öffentliche Segenshandlung für gleichgeschlechtlich liebende, nach staatlichem Recht verheiratete Paare möglich sein kann. Die einen werden diese Segnung möglicherweise so deuten, dass zwei Menschen, nicht aber die Beziehung, also die Ehe bzw. Partnerschaft gesegnet wird, während die anderen genau dies betonen: dass der Segen der Beziehung zweier Menschen gilt, die nach staatlichem Recht verheiratet sind und deren Ehe als Institution staatlich geschützt ist. Diese unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich dessen, was gesegnet wird, sind aus evangelischer Sicht zu respektieren.

Wir halten aber daran fest, dass Befürworter und Gegner öffentlicher Segnungen miteinander in der Gemeinschaft der einen Kirche sein können, ohne diese Communio zu gefährden oder aufzukündigen. Der Emmaus-Prozess des Lutherischen Weltbundes zur Communio angesichts von Differenzen in der Beurteilung von Homosexualität in der Kirche ist dafür vorbildlich.

Weil es für die einen theologisch gut begründbar ist, verbindlich gelebte gleichgeschlechtliche Partnerschaft im „reformatorischen Sinn eines weltlichen Verlässlichkeitsverhältnisses[7], ja sogar als Ausdruck evangeliumsgemäßer Beziehungshaftigkeit kirchlich und theologisch positiv zu würdigen, aber die anderen diese Interpretation gleichgeschlecht-

[6] Dort ist formuliert: „Eine gottesdienstliche Segnungshandlung (Trauung) für homophile Partnerschaften halten wir nicht für möglich."
[7] So Oberdorfer, a.a.O., 31.

licher Beziehungen nicht teilen können, plädieren wir allerdings dafür, Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich zu einer solchen öffentlichen Segenshandlung nicht in der Lage sehen, einen Gewissensschutz einzuräumen, der nur für ihre eigene Person gilt. Befürworter und Gegner von öffentlichen Segnungen gewähren diesen Gewissensschutz gegenseitig und jeweils individuell. Dekane und Dekaninnen sind Pfarrer und Pfarrerinnen ihrer Gemeinde. Sie akzeptieren die Gewissensentscheidungen der einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer ihres Dekanatsbezirks. Dieser gegenseitige Gewissensschutz ist ein Zeichen für die Communio innerhalb der einen Kirche – und auch innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Es gibt in unserer Kirche bereits zwei Ordnungen für Segnungen: eine für die „Trauung" (von heterosexuellen Paaren) und eine für den „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung" (von Christen und Nichtchristen). Wir plädieren dafür, diesen beiden Ordnungen eine dritte hinzuzufügen – und zwar eine Ordnung für Segnungen (von homosexuellen Paaren). Bei allen drei Varianten handelt es sich theologisch gesehen um Segnungen für zwei Menschen, die sich gemeinsam auf einen von Liebe, Verlässlichkeit, Treue, Verantwortung und Fürsorge geprägten Weg machen wollen und dafür um Gottes Beistand und Begleitung bitten. Wir plädieren auch aus Gründen der Einheit der Kirche dafür, am terminologischen Unterschied zwischen „Trauungen", „Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung" und „Segnungen" festzuhalten, obwohl wir hinsichtlich dieser Segnungen theologisch keine Unterschiede sehen können. Einer Sakramentalisierung der Ehe zwischen Mann und Frau wollen wir damit keinen Vorschub leisten – ebensowenig der Auffassung, dass die heterosexuelle Ehe theologisch dadurch von einer homosexuellen Partnerschaft zu unterscheiden ist, dass sie im Sinne von Genesis 1, 28 unter der besonderen Verheißung der Weitergabe des Lebens steht. Diesem Aspekt trägt jedenfalls die Trauagende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit keinem Wort Rechnung. Ihr Fokus liegt auf dem Miteinander der Eheleute, nicht auf deren Fruchtbarkeit und deren Nachwuchs[8].

Wir denken also, dass diese Differenzierung in drei Formen unterschiedlich den-

[8] Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Bd. III, Die Amtshandlungen, Teil 2, Die Trauung, hrsg. v. der Kirchenleitung der VELKD, Hannover, 2., aktualisierte Aufl. 1999.

kenden Pfarrerinnen und Pfarrern unserer Kirche unterschiedliche theologische Möglichkeiten der Interpretation einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft bzw. einer gleichgeschlechtlichen Ehe und unterschiedliche Möglichkeiten der liturgischen Gestaltung der kirchlichen Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares einräumt. Wir hoffen, dass sich in dieser Differenzierung in Verbindung mit dem Gewissensschutz auch diejenigen wiederfinden können, die eine öffentliche Segnungshandlung für homosexuelle Paare theologisch nicht befürworten können.

Wir hoffen ferner, dass durch diese liturgische Praxis homosexuellen Christen und Christinnen das Gefühl vermittelt wird, dass sie in dieser Kirche willkommen sind. Gleichgeschlechtlich Liebende, die eine kirchliche Segnung ihrer Partnerschaft begehren, sollten sich mit ihrer Kirche ebenso identifizieren können wie Christen und Christinnen, die homosexuelle Liebesbeziehungen nicht als schöpfungs- und evangeliumsgemäße Lebensform wahrnehmen können. Weil im Hause des Vaters und des Sohnes gemäß Johannes 14,2 viele Wohnungen sind, würden wir es als Arbeitsgruppe begrüßen, wenn die Kirche Jesu Christi ein Ort wäre, an dem unterschiedliche Ausprägungen und Gestaltungen der Lebensführung einander im Geist der Liebe Gottes und der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade mit Respekt und Achtung begegnen und einander die theologische Legitimität nicht absprechen. So könnte eine Kultur sorgfältiger Differenzierung gelebt werden. Dasselbe wäre auch für das Verhältnis der evangelischen Kirchen untereinander wünschenswert.

München, 17. Januar 2018

5. Wie lautet der Beschluss der Landessynode?

Am 18. April 2018 fasste die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Rahmen ihrer Frühjahrstagung in Schwabach mit einer Mehrheit von 72 Ja-Stimmen bei 21 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen in geheimer Abstimmung folgenden Beschluss:

„Die Landessynode nimmt den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Abschlussbericht dankend zur Kenntnis.
Die Landessynode beschließt, dass in der ELKB künftig „Segnungen" gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst neben „Trauungen" (von heterosexuellen Paaren) und „Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung" (bei Religionsverschiedenheit) möglich sind. Die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern für oder gegen solche Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst wird respektiert.
Eine Arbeitsgruppe wird beauftragt, eine Handreichung für Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare mit konkreten Hilfestellungen für die Arbeit vor Ort zu erstellen, die auch eine Ordnung für die liturgische Gestaltung solcher Segnungen enthält."

6. Was ist der Unterschied zwischen einer Segnung und einer Trauung?

Seit dem Synodalbeschluss von Schwabach werden in unserer Kirche eine Ordnung für Segnungsgottesdienste, eine Ordnung für die Trauung, eine Ordnung für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung und eine Ordnung für die Segnung homosexueller Ehepaare unterschieden. Bei allen drei Varianten handelt es sich um Segnungen für zwei Menschen, die sich gemeinsam auf einen von Liebe, Verlässlichkeit, Treue, Verantwortung und Fürsorge geprägten Weg machen wollen und dafür um Gottes Beistand, Begleitung und Stärkung bitten – vielleicht auch deshalb, weil sie wissen, dass Beziehungen scheitern können, dass ihr Gelingen immer auch ein Geschenk des Himmels ist und immer wieder durch Vergebungsbereitschaft und gemeinsame Neuanfänge erkämpft und erstritten werden werden muss.

Aus evangelischer Sicht gibt es keinen theologischen Unterschied zwischen der Trauung eines heterosexuellen Paares und der Segnung eines homosexuellen Paares.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts können sich standesamtlich verheiratete homosexuelle Paare als Eheleute bezeichnen. Ihre Partnerschaft ist juristisch gesehen eine Ehe. Wenn sich also ein homosexuelles Paar öffentlich segnen lassen möchte, dann äußert es diesen Wunsch juristisch gesehen als Ehepaar. Dennoch stellt sich die Frage, ob dieses Paar auch im Gottesdienst als Ehepaar angesprochen und Ehepaar genannt wird. Manche Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares durchführen und liturgisch gestalten, werden keine Schwierigkeiten damit haben, das Paar als Ehepaar zu bezeichnen. Sie nehmen damit ernst, dass ein Paar im Sinne des staatlichen Rechts als Ehepaar zu ihnen kommt und in gleicher Weise wie ein heterosexuelles Ehepaar den Segen Gottes für seine Ehe erbittet. Anderen Pfarrerinnen und Pfarrern wird es aber vielleicht wichtig sein, den Unterschied zwischen einer heterosexuellen Ehe und einer homosexuellen Partnerschaft auch verbal sichtbar zu machen und das verheiratete homosexuelle Paar daher lieber als „Paar“ zu bezeichnen. Vielleicht sind sie selbst der Überzeugung, dass die Bezeichnung „Ehe“ der Ehe zwischen Mann und Frau vorbehalten ist. Und vielleicht sind sie Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Gemeinde, in der es Menschen gibt,

für die nur die heterosexuelle Ehe der Ordnung von Gottes Schöpfung entspricht. Im Blick auf einen kirchlichen Segnungsgottesdienst könnte sich also die Situation ergeben, dass zwar die jeweilige Pfarrerin bzw. der jeweilige Pfarrer kein Problem damit hat, ein homosexuelles Ehepaar auch im Segnungsgottesdienst als solches zu bezeichnen, dass aber manche Gemeindeglieder sensibel und irritiert darauf reagieren. Es fällt ihnen vielleicht leichter, Verständnis für die Segnung eines homosexuellen Paares zu haben, wenn der begriffliche Unterschied zwischen „Paar" und „Ehepaar"

Ein standesamtlich getrautes gleichgeschlechtliches Paar kann auch liturgisch als Ehepaar bezeichnet werden.

und zwischen „Segnung" und „Trauung" gewahrt bleibt. Zur geistlichen Verantwortung des jeweiligen Gemeindepfarrers bzw. der jeweiligen Gemeindepfarrerin gehört es, in einer solchen Situation einen Weg zu finden, der sowohl den Sorgen mancher Gemeindeglieder als auch dem Anliegen des homosexuellen Paares, das gesegnet werden will, Rechnung trägt – und zwar auf eine Weise, die mit den eigenen theologischen, geistlichen und seelsorgerlichen Überzeugungen im Einklang steht und zugleich das geschwisterliche Miteinander in der Kirche vor Ort im Blick hat.

Die Situation vor Ort und individuelle theologische Entscheidungen des Liturgen oder der Liturgin können es also sowohl nahelegen, auf den Begriff „Ehe" im Segnungsgottesdienst zu verzichten, als auch bewusst vom Begriff „Ehe" Gebrauch zu machen. Es wird darauf ankommen, seitens der Pfarrerin oder des Pfarrers ein Gefühl dafür zu entwickeln, welche Formulierungen in der liturgischen Gestaltung am angemessensten sind.

Für den Beschluss der Landessynode war es leitend, an der begrifflichen Unterscheidung zwischen „Trauungen", „Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung" und „Segnungen" aus Rücksicht auf diejenigen festzuhalten, die die biblischen Texte so deuten, dass die Beziehung zwischen Mann und Frau unter einer besonderen Verheißung steht. Die sprachliche Unterscheidung verschiedener Formen von Segnungsgottesdiensten soll also unterschiedlich denkenden und glaubenden Pfarrerinnen und Pfarrern unserer Kirche, aber auch unterschiedlich denkenden und glaubenden Gemeindegliedern signalisieren, dass bei der Interpretation der Segnung gleich-

geschlechtlicher Partnerschaften unterschiedliche theologische Möglichkeiten der Interpretation einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft respektiert werden. Daraus folgen unterschiedliche Möglichkeiten der liturgischen Gestaltung der kirchlichen Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares. Womöglich können angesichts dieser sprachlichen Differenzierung und des Gewissensschutzes ja sogar diejenigen den Beschluss der Landessynode mittragen, die eine öffentliche Segnungshandlung für homosexuelle Paare theologisch nicht befürworten können.

Am begrifflichen Unterschied zwischen „Trauungen", „Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung" und „Segnungen" soll festgehalten werden. Die besondere biblische Bedeutung der heterosexuellen Ehe kann dadurch zum Ausdruck kommen.

7. Welche Mitsprachemöglichkeit hat der Kirchenvorstand?

Die von der Landessynode beschlossene Segnung gleichgeschlechtlicher Paare soll als liturgische Handlung ausgestaltet werden, die der seelsorgerlichen Begleitung dient. Die Segnung setzt eine standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft voraus. Sie ist wie eine Trauung, wie ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung, wie eine Taufe, eine Konfirmation und eine Bestattung eine in der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vorgesehene Handlung angesichts einer bestimmten Situation im individuellen Lebenslauf. Diese Handlung wird durch eine dazu berechtigte kirchliche Amtsträgerin bzw. durch einen dazu berufenen kirchlichen Amtsträger vollzogen. Die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, wie sie im Synodalbeschluss von Schwabach durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern beschlossen wurde, ist damit eine Amtshandlung.

> Die öffentliche Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares ist eine Amtshandlung. Auf diese Amtshandlung sind diejenigen kirchenrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die auch für kirchliche Trauungen und für Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung gelten.

Zur besseren Orientierung ist es an dieser Stelle sinnvoll, einen ausführlichen Blick auf die einzelnen, im Blick auf die öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zu werfen. Daraus wird deutlich, welche Rechte und Mitsprachemöglichkeiten der Kirchenvorstand hat.

Zuständigkeiten und Verfahren des Vollzugs von Amtshandlungen sind im Kirchengesetz zur Anwendung der Leitlinien des kirchlichen Lebens der VELKD (LkLAnwG – RS 210) geregelt. Es liegt nahe, sich für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare an den verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu orientieren, die für kirchliche Trauungen und Gottesdienste anlässlich der Eheschließung gelten.

a) Über die Gewährung oder die Versagung einer Amtshandlung entscheidet in Wahrnehmung der mit der Ordination übertragenen Verantwortung grundsätzlich der Pfarrer oder die Pfarrerin (§ 9 Abs. 1 Satz 1 LkLAnwG). Dabei sind Pfarrer und Pfarrerinnen wie auch sonst in ihrem Verkündigungsdienst in Gestaltung und Inhalt frei und nur an die Verpflichtungen aus der

Ordination und an die Ordnungen der Kirche gebunden (§ 24 Abs. 2 PfDG.EKD – RS 500).

b) Die evangelisch-lutherische Gemeinde- und Kirchenordnung ist durch das Gegenüber und das Zusammenwirken von (Predigt-)Amt und Gemeinde gekennzeichnet. Die Gemeinde hat aufgrund des allgemeinen Priestertums der Gläubigen eine Mitverantwortung in geistlichen Angelegenheiten. Die Verantwortung und Zuständigkeit der Kirchenvorstände ist deshalb nicht etwa auf vermögensrechtliche Fragen beschränkt. Demgemäß bestimmt § 19 der Kirchengemeindeordnung (KGO): „Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wirken bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen; sie stehen in Verantwortung füreinander im Dienst an der Gemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig." Weiter heißt es: „Deshalb sollen Pfarrer und Pfarrerinnen auch Angelegenheiten des geistlichen Amtes, die für die Gemeinde wichtig sind, mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern besprechen, soweit dies mit ihrem Amt vereinbar ist."

Das LkLAnwG, das künftig auch ausdrückliche Bestimmungen für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare enthalten wird, sieht eine Beteiligung des Kirchenvorstandes im Blick auf Amtshandlungen in unterschiedlicher Weise vor. In §§ 8 und 9 dieses Kirchengesetzes ist für Taufe, Konfirmation, Bestattung und kirchliche Trauung Folgendes geregelt: „Im Falle einer Aufschiebung der Taufe ist der Kirchenvorstand vorher zu hören." Die Zurückstellung von der Konfirmation erfolgt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Bei der Gewährung oder Versagung der kirchlichen Bestattung sollen die Mitglieder des Kirchenvorstandes vorher dazu gehört werden. Bei der Gewährung oder Versagung der kirchlichen Trauung kann der Pfarrer bzw. die Pfarrerin Mitglieder des Kirchenvorstandes vorher dazu hören.

Diese für Trauungen geltende Bestimmung ist, wie bereits erwähnt, entsprechend bei Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare anzuwenden. Der Kirchenvorstand kann also bei der Gewährung oder Versagung der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares vorher gehört werden.

Aus all dem folgt, dass unabhängig vom Ergebnis der Einbeziehung des Kirchenvorstandes die Entscheidung über die Vornahme der Segnung letztlich allein im gewissensgebundenen seelsorgerlichen Ermessen

des Pfarrers oder der Pfarrerin liegt, der oder die die Amtshandlung vollziehen soll.

c) Ein Mitentscheidungsrecht des Kirchenvorstandes bei Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare ergibt sich auch nicht aus § 21 Nr. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO), wonach der Kirchenvorstand das Recht hat, über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen, über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden und mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonn- und Feiertage geheiligt werden. Dieses sogenannte Ius liturgicum („Recht in liturgischen Angelegenheiten") des Kirchenvorstands wird im Sinne von Art. 2 der Kirchenverfassung (KVerf) nämlich begrenzt – insbesondere durch die Zuständigkeit der VELKD, gemeinsame Agenden zur Förderung der Gemeinsamkeit in der VELKD zu erarbeiten, durch die Zuständigkeit der Landessynode, über die Einführung und Änderung von Agenden zu beschließen, und durch die Rechte des geistlichen Amtes, wie sie in den §§ 8 und 9 LkLAnwG konkretisiert sind.

Der Kirchenvorstand kann bei der Gewährung oder Versagung der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares vorher gehört werden. Ein Mitentscheidungsrecht hat der Kirchenvorstand allerdings nicht. Er kann die Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares weder verhindern noch erwirken. Es ist aber klug, ihn einzubeziehen.

d) Ein Kirchenvorstand kann auch nicht unter Berufung auf den allgemeinen Gesichtspunkt des Hausrechts für die Gebäude der Kirchengemeinde deren Nutzung für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare versagen, da das allgemeine Hausrecht gemäß Art. 2 Satz 2 der Kirchenverfassung durch die kirchlichen Ordnungen, insoweit also durch den Beschluss der Landessynode vom 18. April 2018, begrenzt wird.

e) Auch aus dem „Kanzelrecht" ergibt sich für den Kirchenvorstand keine Entscheidungsbefugnis im Blick auf die Gewährung oder Versagung der Segnung eines gleich-

Durch den gesamtkirchlichen Synodalbeschluss verlieren ortsgemeindliche Beschlüsse, die im Blick auf Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare gefasst wurden oder noch gefasst werden, ihre Gültigkeit.

geschlechtlichen Paares. Das „Kanzelrecht" ist in § 28 Abs. 2 PfG.EKD i. V. m. § 13 Abs. 2 PfDAG.ELKB (RS 500/2) verankert. Man versteht darunter das Recht des Ortspfarrers bzw. der Ortspfarrerin an der Kanzel seiner bzw. ihrer Kirche. Damit ist die Befugnis verbunden, Gottesdienste und Amtshandlungen in dieser Kirche selbst zu halten und als Einziger bzw. Einzige darüber zu bestimmen, wer sonst – etwa kraft einer sogenannten Zession – Gottesdienste und Amtshandlungen dort halten darf. Inhaber dieses Rechts ist also nicht der Kirchenvorstand, sondern allein der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin.

f) Die Rechtsstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen ist somit grundlegend anders ausgestaltet als die Rechtsstellung des Kirchenvorstands. Der Kirchenvorstand hat keine rechtliche Handhabe, etwa im Sinne eines „Hausrechts" des Kirchenvorstandes eine Segnung in der Kirche seiner Kirchengemeinde zu verhindern. Was die Amtshandlung der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares anbelangt, so sind Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher vor Ort an den Beschluss der Landeskirche gebunden. Weil es nicht der Kirchenvorstand ist, der die Amtshandlung vollzieht, genießt er auch keinen Gewissensschutz.

g) Wenn ein Kirchenvorstand vor der Entscheidung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche am 18. April 2018 einen Beschluss über die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in seiner Kirchengemeinde gefasst hat, also etwa beschlossen hat, dass in der Kirche oder in den Kirchen der jeweiligen Kirchengemeinde keine Segnungen homosexueller Paare stattfinden sollen, dann ist dieser Beschluss durch den Synodenbeschluss hinfällig geworden. Er verliert seinen Anspruch auf Geltung, weil die Eigenverantwortung des Kirchenvorstands stets an gesamtkirchliche Entscheidungen gebunden ist. Dasselbe gilt für ortsgemeindliche Beschlüsse, die nach dem Schwabacher Synodalbeschluss gefasst werden. Es gilt auch für Beschlüsse einer Dekanatssynode oder eines anderen Gremiums des Dekanatsbezirks, im betreffenden Dekanatsbezirk keine Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare durchzuführen.

h) Im Ergebnis hat also ein Kirchenvorstand rechtlich gesehen keine Möglichkeit, die Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares in einem öffentlichen Gottesdienst

seiner Gemeinde zu verhindern, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin dieser Gemeinde bereit ist, eine solche Segnung durchzuführen. Umgekehrt hat der Kirchenvorstand keine Möglichkeit, die Durchführung einer solchen Segnung zu erwirken, wenn der zuständige Pfarrer bzw. die zuständige Pfarrerin sie aus Gewissensgründen ablehnt.

Allerdings ist es sehr zu empfehlen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der gemeinsamen Verantwortung im Dienst an der Gemeinde im Sinne von § 19 der KGO das Gespräch mit ihren Kirchenvorständen suchen und diese in ihre Entscheidung einbeziehen, bevor sie einen öffentlichen Segnungsgottesdienst für ein homosexuelles Paar durchführen oder einen solchen Gottesdienst aus Gewissensgründen verweigern. Möglicherweise führt dieses Gespräch mit dem Kirchenvorstand dazu, einem gleichgeschlechtlichen Paar für die erbetene Segnung eine andere Kirchengemeinde zu empfehlen. Pfarrerinnen und Pfarrer, die Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare durchführen, tun darüber hinaus gut daran, sensibel auch mit anderen am Gottesdienst Beteiligten, zum Beispiel mit Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen sowie Mesnerinnen und Mesnern umzugehen.

In jedem Fall gilt, dass es im Blick auf die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare großen seelsorgerlichen, theologischen und liturgischen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum gibt und dass dieser Spielraum behutsam ausgelotet sein will. Gerade in Kirchengemeinden, in denen erkennbar Bedenken gegen solche Segnungsgottesdienste bestehen oder die im Blick auf die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in der Vergangenheit einen anderslautenden Beschluss gefasst haben, ist ein besonders einfühlsamer und reflektierter Umgang mit dem Thema sinnvoll. Wenn der Pfarrer bzw. die Pfarrerin der Gemeinde selbst den vormals gefassten Kirchenvorstandsbeschluss befürwortet, dann wird er oder sie vermutlich von seinem oder ihrem Gewissensschutz so Gebrauch machen, dass er oder sie in ihrer Gemeinde keine Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare durchführt. Es wird also nicht zum Konflikt mit dem Kirchenvorstand kommen.

> Hinsichtlich der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare gibt es in der ELKB künftig großen seelsorgerlichen, theologischen und liturgischen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, der behutsam ausgelotet sein will.

Dasselbe gilt auch, wenn es sich um den gemeinsam von Pfarrer bzw. Pfarrerin und Kirchenvorstand befürworteten und noch immer begrüßten Beschluss handeln sollte, solche Segnungen grundsätzlich durchzuführen. Wie auch immer es sich aber verhält: der Gewissensschutz des gegenwärtigen oder künftigen Inhabers bzw. der gegenwärtigen oder künftigen Inhaberin der Pfarrstelle bleibt von jedem vormals gefassten, durch den Synodenbeschluss vom 18. April 2018 nun aber außer Kraft gesetzten Beschluss unberührt.

Wenn in einer Kirchengemeinde die theologischen Überzeugungen von Kirchenvorständen und Pfarrern und Pfarrerinnen im Blick auf die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare sichtlich auseinanderklaffen, empfiehlt sich nicht nur die Anhörung des Kirchenvorstandes, sondern womöglich sogar ein Studientag oder ein Kirchenvorstandswochenende über die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Bei dieser Gelegenheit, die der Stärkung der gemeinsamen Verantwortung für die Gemeinde dient, könnte und sollte das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und dafür sensibilisiert und geworben werden, dass in der Kirche Jesu Christi verschiedene christliche Standpunkte im Blick auf die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare legitim sind und dass die Einheit der Kirche nicht schon dadurch gefährdet wird, dass Christenmenschen unterschiedliche oder gegensätzliche Überzeugungen vertreten.

Wenn Christen und Christinnen im Geist versöhnter Verschiedenheit unterwegs sind und dem oder der jeweils Andersdenkenden zubilligen, ebenfalls im Geist Jesu Christi unterwegs zu sein, können Differenzen auch zur Chance werden, neu über eigene Überzeugungen und über die Überzeugungen Anderer nachzudenken. Bei der

Ein intensiverer Austausch zwischen Pfarrerin bzw. Pfarrer und Kirchenvorstand, etwa in Gestalt eines Studientages oder eines Kirchenvorstandswochenendes zum Thema, kann um der Stärkung der gemeinsamen Verantwortung für die Gemeinde willen sinnvoll sein.

Gelegenheit eines solchen vertieften Austausches zwischen Kirchenvorstand und Pfarrer bzw. Pfarrerin kann auch die vorliegende Handreichung in Verbindung mit dem Abschlusstext der Arbeitsgruppe und dem Beschluss der Landessynode hilfreich sein. Ebenso könnte es sinnvoll sein, zu ei-

nem Studientag mit dem Kirchenvorstand oder zu einem thematischen Abend in der Kirchengemeinde einen externen Referenten oder eine externe Referentin einzuladen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn in der betreffenden Gemeinde Konflikte schwelen, wenn sich die Positionen innerhalb dieser Gemeinde zu verhärten drohen und wenn im schlimmsten Fall das gedeihliche Miteinander zwischen Kirchenvorstand und Pfarrer bzw. Pfarrerin gefährdet ist. In einer solchen Situation spielt der Dekan bzw. die Dekanin und der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine wichtige Rolle. In keinem Fall darf es so sein, dass einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, der oder die im Blick auf die Durchführung oder Versagung der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares seinem oder ihrem an Gottes Wort gebundenen Gewissen verpflichtet ist, Nachteile bei der Ausübung seines oder ihres Dienstes entstehen. Es obliegt den Dienstvorgesetzten von Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen, dafür zu sorgen, dass diese geschützt werden, wenn sie im Blick auf die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ihrem Gewissen folgen – und zwar unabhängig davon, wie sie selbst in der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare urteilen.

8. Was heißt Gewissensschutz konkret, und was folgt daraus?

Der Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 18. April 2018 in Schwabach hält fest, dass die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern für oder gegen solche Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst respektiert wird. Dieser Gewissensschutz gilt nur für die eigene Person des jeweiligen Pfarrers bzw. der jeweiligen Pfarrerin. Er gilt für diejenigen, die sich selbst aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage sehen, eine Segnung homosexueller Paare durchzuführen. Er gilt aber auch für diejenigen, die dies mit ihrem theologischen Gewissen gut vereinbaren können. Dieser gegenseitige Gewissensschutz ist, wie schon der Abschlusstext der Arbeitsgruppe formuliert, „ein Zeichen für die Communio innerhalb der einen Kirche – und auch innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Befürworter und Gegner von öffentlichen Segnungen gewähren diesen Gewissensschutz gegenseitig und jeweils individuell." Der Synodalbeschluss räumt dem Gewissensschutz also einen sehr hohen Stellenwert ein und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass es gute theologische Gründe für und gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare geben kann. Der Synodalbeschluss impliziert dagegen nicht, es sei wünschenswert, dass es in der Kirche der Zukunft keine Pfarrerinnen und Pfarrer mehr gibt, die eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare nicht durchführen, weil sie keinen theologischen Auftrag dafür erkennen.

> Die Gewissen derjenigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare ablehnen, sind ebenso geschützt wie die Gewissen derjenigen, die solche Segnungen befürworten. Der Gewissensschutz gilt nur für die eigene Person des Pfarrers bzw. der Pfarrerin.

Gewissensschutz heißt konkret: kein Pfarrer und keine Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern muss sich dafür rechtfertigen oder verantworten, wenn er oder sie Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare durchführen oder nicht durchführen möchte. Beides ist vom Synodalbeschluss von Schwabach gedeckt. Ob Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich so oder so entscheiden, dennoch einem segnungswilligen Paar oder ihrem Kirchenvorstand gegenüber Gründe für ihre Entscheidung nennen oder diese Gründe nicht kommunizieren, bleibt ihnen überlassen. Beides kann in seelsor-

Gewissensschutz bedeutet konkret, dass sich kein Pfarrer und keine Pfarrerin dafür rechtfertigen muss, wenn er oder sie Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare durchführen oder nicht durchführen möchte.

gerlicher, kommunikativer, psychologischer und gemeindeleitender Hinsicht gut und sinnvoll sein. In jedem Fall aber sollten Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem homosexuellen Paar, das sich von ihnen segnen lassen möchte, die Segnung verwehren, diese Ablehnung seelsorgerlich verantwortungsvoll, empathisch und behutsam kommunizieren. Ungeachtet der Gründe, die sie zur Ablehnung einer Segnung führen, sollten sie im Blick behalten, was eine solche Ablehnung bei einem schwulen oder lesbischen Paar auslöst, das sich vielleicht nach langem Zögern und vor dem Hintergrund einer schmerzlichen persönlichen Geschichte der Ablehnung und der Diskriminierung ein Herz und den Mut gefasst hat, nun auch den öffentlichen Segen seiner Kirche zu erbitten. Daher ist es gut und wünschenswert, dass Seelsorger und Seelsorgerinnen homosexuellen Paaren trotz ihrer Ablehnung einer öffentlichen Segnung das Gefühl geben, als Menschen in unserer Kirche willkommen zu sein. Am einfühlsamsten, am hilfreichsten und am weiterführendsten wäre es, sie könnten dem Segnungswunsch des jeweiligen Paares so entsprechen, dass sie ihm einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Dekanatsbezirk nennen, der oder die bereit ist, sie zu segnen. Entwürdigende Situationen sind unter allen Umständen zu vermeiden. In der Realität wird es aber wahrscheinlich ohnehin so aussehen, dass ein Paar, das sich segnen lassen möchte, schon im Vorfeld zu einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin, von der oder dem es sich segnen lassen möchte, Kontakt aufgenommen hat.

Der individuelle Gewissensschutz kann auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung des bereits erwähnten „Kanzelrechts" haben (siehe § 28 Abs. 2 PfG.EKD i. V. m. § 13 Abs. 2 PFDAG.ELKB (RS 500/2). Das Kanzelrecht steht im Kontext der grundsätzlichen Eigenverantwortung und Unabhängigkeit in Verkündigung und Seelsorge. Diese Eigenverantwortung und diese Unabhängigkeit werden durch das Kanzelrecht auch in dem Sinne geschützt, dass der Ortspfarrer bzw. die Ortspfarrerin nicht hinzunehmen braucht, dass im eigenen Zuständigkeitsbereich ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin aus einer anderen Kirchengemeinde anderen theologischen Überzeugungen folgt und die Gemeinde durch diese Überzeugungen möglicherweise „verwirrt." Das Kanzelrecht ist wie gesagt nicht mit einem „Hausrecht" des Kirchenvorstands zu verwechseln.

Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin keine Zession für den „Wunschpfarrer" bzw. die „Wunschpfarrerin" des gleichgeschlechtlichen Paares erteilt, wäre es hilfreich, dem Paar zumindest eine andere Kirche zu nennen, in der die Segnung stattfinden kann.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 18. April 2018, wonach die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern für oder gegen Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare zu respektieren ist, ist es also auch zu respektieren, wenn der zuständige Ortspfarrer beziehungsweise die zuständige Ortspfarrerin im Wege einer Versagung der Zession verhindert, dass in seinem Zuständigkeitsbereich ein anderer Pfarrer bzw. eine andere Pfarrerin eine solche Segnung vornimmt. Ein homosexuelles Paar sollte, wenn es seinen „Wunschpfarrer" bzw. seine „Wunschpfarrerin" „mitbringen" möchte, auf die Situation vorbereitet sein, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde des Paares für die Segnung keine Zession erteilt. Es wäre also gut, alternative Kirchen im Blick zu haben. Und es wäre auch gut, wenn der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, die die Zession verweigert, selbst eine Kirche nennen könnte, in der die Segnung stattfinden könnte.

Bei mehreren Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde sind alle Pfarrer und Pfarrerinnen hinsichtlich der mit der Ordination übertragenen geistlichen Rechte einander gleichgestellt. Mit der pfarramtlichen Geschäftsführung ist kein Vorgesetztenstatus verbunden. Aus dieser Gleichberechtigung folgt, dass zwar derjenige oder diejenige, der oder die Vorbehalte gegen eine Segnung hat, in seinem bzw. ihrem Gewissen geschützt ist und die Segnung deshalb ablehnen kann, andererseits aber nicht verhindern kann, dass der Kollege oder die Kollegin bei Gemeindegliedern seines oder ihres Sprengels in der „gemeinsamen Kirche" die Segnung vollzieht. Wenn es um Gemeindeglieder aus dem Sprengel des ablehnenden Pfarrers bzw. der ablehnenden Pfarrerin geht, ist seine oder ihre Zustimmung (Dimissoriale) erforderlich, damit der andere Pfarrer bzw. die andere Pfarrerin die Amtshandlung vollziehen kann. In diesen Fällen kann er oder sie also durch die Verweigerung der Zustimmung die Amtshandlung zunächst verhindern. Das Gemeindeglied kann aber auf dem Wege einer Beschwerde beim Dekan oder bei der

Wenn in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrerinnen bzw. Pfarrer tätig sind, ist im Blick auf die Ausübung des Kanzelrechts ein sensibles Miteinander gefragt, falls einer oder eine von ihnen die Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares nicht mit ihrem oder seinem Gewissen vereinbaren kann.

Dekanin erreichen, dass die Zustimmung ersetzt wird und dann doch der Kollege bzw. die Kollegin aus derselben Gemeinde die Amtshandlung vollzieht. All dies zeigt, dass im Blick auf die Ausübung des Kanzelrechts ein sensibles Miteinander gefragt ist, wenn in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrer bzw. Pfarrerinnen tätig sind und einer oder eine von ihnen die Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares nicht mit ihrem oder seinem Gewissen vereinbaren kann.

In Bezug auf Amtshandlungen gilt übrigens, dass eine Zession von der zuständigen Pfarrerin bzw. vom zuständigen Pfarrer ohne Mitwirkung des Kirchenvorstands erteilt wird. Beschwerdeinstanzen bei der Verweigerung einer Zession sind der Dekan bzw. die Dekanin und der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

9. Welche Rolle spielen die Dekane und die Dekaninnen?

Dekane und Dekaninnen sind Pfarrer und Pfarrerinnen ihrer Gemeinden. Sie selbst genießen also ebenfalls einen Gewissensschutz. Sie können somit auch die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in ihrer Kirchengemeinde, allerdings nicht in ihrem Dekanatsbezirk verweigern. Sie haben den Synodalbeschluss von Schwabach und also auch die Gewissensentscheidungen der einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer ihres Dekanatsbezirks zu respektieren – und zwar wie gesagt unabhängig davon, wie sie selbst zu einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare stehen.

Dekane und Dekaninnen sind verpflichtet, der Einheit der Kirche zu dienen. Weil der Synodalbeschluss zur Segnung homosexueller Paare diese Einheit ausdrücklich im Blick hat, sollte es also auch ihnen am Herzen liegen, dass in ihrem Dekanatsbezirk Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare stattfinden können und dass Vertretungsregelungen gefunden werden, wenn ein Dekan bzw. eine Dekanin sich selbst nicht in der Lage sieht, die Funktion einer Appellationsinstanz für ein gleichgeschlechtliches Paar wahrzunehmen, dem in einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks die Segnung verweigert wurde. Für diesen und für andere Fälle empfiehlt es sich, dass Dekane und Dekaninnen gemeinsam mit ihrem Pfarrkapitel klären, wer als Appellationsinstanz fungieren soll. Der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin könnte diese Funktion übernehmen.

Der Gewissensschutz der Dekaninnen und Dekane gilt nicht für ihren gesamten Dekanatsbezirk. Wie auch immer sie selbst zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare stehen: Sie sollten sich darum bemühen, dass in ihrem Dekanat Segnungen stattfinden können und dass ggf. ein anderer Pfarrer bzw. eine andere Pfarrerin als Appellationsinstanz im Falle der Verweigerung einer Segnung fungiert.

Es ist in jedem Fall sinnvoll, wenn Dekane und Dekaninnen in ihrem Pfarrkapitel Absprachen und Regelungen dafür treffen, welche Pfarrerinnen und Pfarrer ihres Dekanatsbezirks Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare durchführen und an wen sich homosexuelle Paare, die sich eine Segnung wünschen, wenden können. Solche Absprachen sollten auch im Blick behalten, in welchen Kirchengemeinden Segnungen Gleichgeschlechtlicher möglicherweise auf Ablehnung oder auf Kritik stoßen und wel-

Es braucht nicht für alles eine rechtliche Lösung. Gute Absprachen sind wichtig. Diese Handreichung kann und will nicht auf alle Fragen eine Antwort geben, die sich im Zusammenhang der Segnung homosexueller Paare stellen.

che Kirchengemeinden solchen Segnungen aufgeschlossener gegenüberstehen. Grundsätzlich gilt: je kommunikativer, seelsorgerlicher, unbürokratischer und individueller die Lösungen sind, desto besser. Gute Absprachen sind wichtig. Aber es braucht nicht für alles eine rechtliche Regelung. Vieles kann und soll im geschwisterlichen Freiraum und im lösungsorientierten Dialog entschieden werden.

Diese Handreichung kann und will also nicht auf alle Fragen eine Antwort geben, die sich im Zusammenhang mit der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare stellen. So lässt sich etwa auch die Frage, wie im Falle des Segnungswunsches eines religionslosen oder gemischt-konfessionellen gleichgeschlechtlichen Paares zu verfahren ist, am ehesten auf dem Weg individuellen seelsorgerlichen Ermessens und mit Blick darauf beantworten, wie bei der kirchlichen Trauung heterosexueller Paare vorgegangen werden würde.

Wenn also diese Handreichung so gelesen und verstanden wird, dass sie die geistliche Verantwortung und den individuellen theologischen Entscheidungsspielraum von Pfarrern und Pfarrerinnen im Sinne von guten, menschen-, kirchen- und christusdienlichen Lösungen für alle Beteiligten stärken möchte, dann hat sie ihren Zweck erfüllt.

10. Gibt es ein eigenes Anmeldeformular für Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare, und werden die Segnungen ins Trau- und Segensbuch eingetragen?

Gemäß §§ 2 Abs. 2 und 18 der Kirchenbuchordnung (RS 332) ist für die Eintragung von Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare in den Trau- und Segensbüchern eine eigene Rubrik vorgesehen.

Für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare gibt es ein papiernes sowie ein elektronisches Anmeldungsformular, das dem Formular für kirchliche Trauungen entspricht.

11. Gibt es eine eigene Agende für Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare?

Es gibt in unserer Kirche bereits zwei Ordnungen für Segnungen: eine für die „Trauung“ (von heterosexuellen Paaren) und eine für den „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“ (von Christen und Nichtchristen). Diesen beiden Ordnungen wird nun eine dritte Ordnung für Segnungen (von homosexuellen Paaren) hinzugefügt – ganz im Sinne des Synodenbeschlusses von Schwabach, der eine Arbeitsgruppe damit beauftragt hat, eine Arbeitshilfe für Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare mit konkreten Hilfestellungen für die Arbeit vor Ort zu erstellen, die auch eine Ordnung für die liturgische Gestaltung solcher Segnungen enthält.

Der Ordnung für Trauungen und der Ordnung für Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung wird eine dritte Ordnung für Segnungen hinzugefügt. Sie ist allerdings keine Agende. Die Erstellung von Agenden ist eine gesamtkirchliche Aufgabe, der sich die VELKD zuwenden wird.

Diese Ordnung ist keine Agende; denn die Erstellung von Agenden ist eine gesamtkirchliche Aufgabe, der sich die VELKD in absehbarer Zeit zuwenden wird.

Im Folgenden finden Sie theologische und liturgische Überlegungen sowie eine Ordnung für die Gestaltung eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes für gleichgeschlechtliche Paare. Die Vorüberlegungen und die Ordnung dienen der Orientierung von Pfarrerinnen und Pfarrern und der Orientierung gleichgeschlechtlicher Paare, die sich mit ihrem Pfarrer bzw. ihrer Pfarrerin auf die Feier ihrer Segnung vorbereiten. Die Ordnung enthält wie die Trauagende Bausteine zur konkreten Gestaltung eines Segnungsgottesdienstes.

12. Wie könnte die Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares liturgisch gestaltet werden?

Der folgende Vorschlag für die Gestaltung der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares hat keinen bindenden agendarischen Charakter, sondern stellt eine Anregung für den Ablauf und für die liturgischen Formulierungen dar. Idealerweise planen Pfarrerinnen und Pfarrer die liturgische Gestaltung und Durchführung eines solchen Segnungsgottesdienstes gemeinsam mit ihrem Kirchenmusiker oder ihrer Kirchenmusikerin. Wie im Gespräch zur Vorbereitung eines Traugottesdienstes für ein heterosexuelles Paar soll auch im Vorbereitungsgespräch gemeinsam mit dem homosexuellen Paar überlegt werden, was für die Situation und für das Paar stimmig und passend ist. Pfarrerinnen und Pfarrer werden dabei ihre theologische und ihre liturgische Kompetenz und ihre geistliche Erfahrung einbringen.

Der vorliegende Vorschlag für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare orientiert sich an der Ordnung der Agende III der VELKD („Trauung“) von 1988. Mit Blick auf eine anstehende Überarbeitung der Agende III durch den liturgischen Ausschuss der VELKD wird in dieser Handreichung auf eine weiterreichende theologische, liturgische oder sprachliche Neufassung verzichtet. Die Textvorschläge sind in erster Linie der Trauagende entnommen.

Vorschlag zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

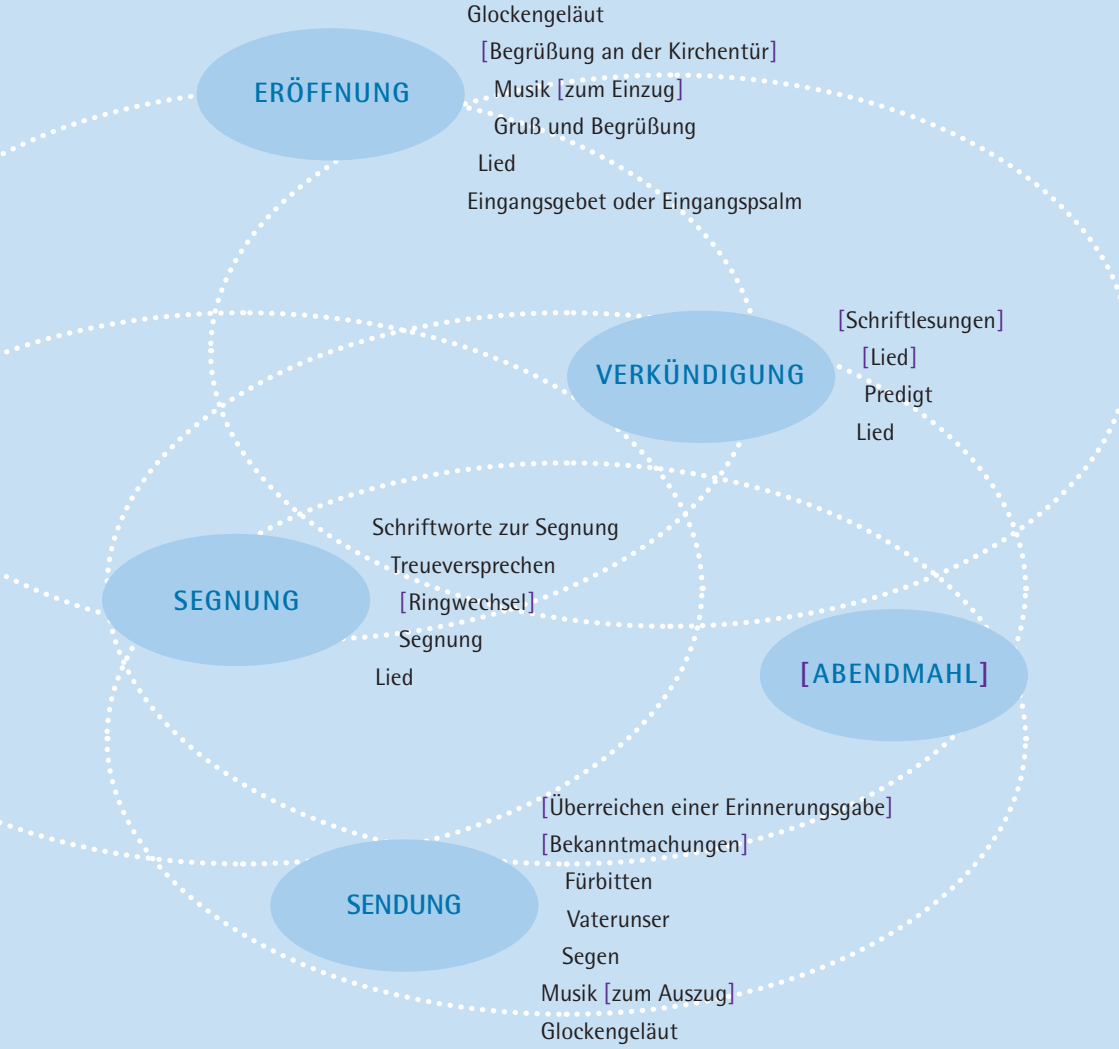

Eröffnung

Glockengeläut

Musik [zum Einzug]

Gruß und Begrüßung

Beginn an der Kirchentür

L Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

oder ein anderes biblisches Votum.

Paar Amen.

L Ihr seid gekommen, um euch segnen zu lassen. Wir freuen uns über euer Ja zueinander. So wollen wir an diesem Tag Gott danken, sein Wort hören und um seinen Segen für euren gemeinsamen Lebensweg bitten. Seid in unserer N.-Kirche herzlich willkommen.

nach Agende III, 24

Beginn am Altar

Nach dem Einzug wendet sich der Liturg/die Liturgin der Gemeinde zu

L Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

oder ein anderes biblisches Votum.

G Amen.

L Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

G Und mit deinem Geist.
oder: Amen.

Es folgt der Einzug. Wenn alle Platz genommen haben, wendet sich der Liturg/die Liturgin der Gemeinde zu.

L Der Friede des Herrn sei mit euch allen.
G Und mit deinem Geist.
oder: Amen.

Es folgt eine freie Begrüßung.

Lied

L Ihr seid zur N.-Kirche gekommen, weil ihr für euren gemeinsamen Lebensweg um Gottes Segen bitten wollt. Wir freuen uns über euer Ja zueinander. Wir freuen uns auch, dass Sie, liebe (Eltern, Familien, Freundinnen, Freunde, Gäste …) gekommen sind, um mit N.N. und N.N. zu feiern. Herzlich willkommen! Lasst uns an diesem festlichen Tag miteinander dem Herrn danken, sein Wort hören, für euch beten und euch den Segen Gottes zusprechen. Gottes Geist öffne unsere Herzen und Sinne.

nach Agende III, 25

oder eine andere freie Begrüßung.

Lied

Eingangsgebet oder Eingangspsalm

L Lasst uns beten.

Gott, unser Schöpfer, wir preisen dich, dass du uns ins Leben gerufen und uns Glück und Freude geschenkt hast. Wir bringen vor dich den Dank und die Sorge, die Angst und die Hoffnung und bitten dich: Vollende, was wir im Vertrauen auf deine Gegenwart begonnen haben, und segne uns - jetzt und in dieser Stunde und an allen Tagen unseres Lebens.

aus: Agende III, 48, dort auch andere Vorschläge

oder:

L Gott, du Freund der Menschen! Freude und Leid teilen, ein Leben lang:
wie schön, und auch: wie schwer! Wir können es nicht ohne dich.
Wir bringen vor dich die Liebe dieses Paares/von N. und N. und bitten dich
um deinen Segen, um dein helfendes Wort, um den Geist, der lebendig macht,
heute und in den Jahren, die kommen werden.
Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

nach Arbeitshilfe der EKM

oder ein Psalmgebet (im Wechsel mit der Gemeinde), z. B.: Psalm 100:

L Jauchzet dem Herrn, alle Welt!
Dienet dem Herrn mit Freuden,
kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken!
Erkennet, dass der Herr Gott ist!
Er hat uns gemacht und nicht wir selbst
zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide.
Gehet zu seinen Toren ein mit Danken,
zu seinen Vorhöfen mit Loben;
danket ihm, lobet seinen Namen!
Denn der Herr ist freundlich,
und seine Gnade währet ewig
und seine Wahrheit für und für.
Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
wie im Anfang, so auch jetzt und allezeit und in Ewigkeit.

G Amen.

oder ein anderer Psalm.

Weitere Vorschläge zu Eingangsgebeten oder Psalmen im Anhang.

Verkündigung

[Schriftlesungen]

[Lied]

Predigt

Lied

Segnung

Schriftworte zur Segnung

L Hört, was die Heilige Schrift zum gemeinsamen Leben sagt:

Das Leben zu zweit lobt der Prediger:

So ist's ja besser zu zweien als allein; denn sie haben guten Lohn für ihre Mühe. Fällt einer von ihnen, so hilft ihm sein Gesell auf. Weh dem, der allein ist, wenn er fällt! Dann ist kein anderer da, der ihm aufhilft. Auch, wenn zwei beieinanderliegen, wärmen sie sich; wie kann ein Einzelner warm werden? Einer mag überwältigt werden, aber zwei können widerstehen, und eine dreifache Schnur reißt nicht leicht entzwei. Sei nicht schnell mit deinem Munde und lass dein Herz nicht eilen, etwas zu reden vor Gott; denn Gott ist im Himmel und du auf Erden; darum lass deiner Worte wenig sein. Denn wo viel Mühe ist, da kommen Träume, und wo viel Worte sind, da hört man den Toren. Wenn du Gott ein Gelübde tust, so zögere nicht, es zu halten; denn er hat kein Gefallen an den Toren; was du gelobst, das halte. Es ist besser, du gelobst nichts, als dass du nicht hältst, was du gelobst.

Prediger 4,9-12; 5,1-4

Wir hören, was uns Jesus Christus über die Liebe sagt [im Evangelium des Johannes]:

Wie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch. Bleibt in meiner Liebe! Wenn ihr meine Gebote haltet, bleibt ihr in meiner Liebe, so wie ich meines Vaters Gebote gehalten habe und bleibe in seiner Liebe. Das habe ich euch gesagt, auf dass meine Freude in euch sei und eure Freude vollkommen werde. Das ist mein Gebot, dass ihr einander liebt, wie ich euch liebe. Niemand hat größere Liebe als die, dass er sein Leben lässt für seine Freunde. Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich euch gebiete. Ich nenne euch hinfort nicht Knechte; denn der Knecht weiß nicht, was sein Herr tut. Euch aber habe ich Freunde genannt; denn alles, was ich von meinem Vater gehört habe, habe ich euch kundgetan. Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und bestimmt, dass ihr hingeht und Frucht bringt und eure Frucht bleibt, auf dass, worum ihr den Vater bittet in meinem Namen, er's euch gebe. Das gebiete ich euch, dass ihr euch untereinander liebt.

Joh 15,9-17

Über das Zusammenleben in der christlichen Gemeinde schreibt der Apostel [im Brief an die Kolosser]:

So zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede Christi, zu dem ihr berufen seid in *einem* Leibe, regiere in euren Herzen; und seid dankbar. Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen: Lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen. Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.

Kolosser 3,12-17

Alle Lesungen nach Lutherbibel (2017). Die Lesungen können auch in einer anderen Übersetzung gelesen werden. Weitere Vorschläge zu Lesungen finden sich im Anhang.

Treueversprechen

A: Fragen

L Ihr habt die Worte der Heiligen Schrift gehört und wollt im Vertrauen auf Gottes Verheißung füreinander da sein und miteinander leben.

N.N., willst du N.N. aus Gottes Hand nehmen?
Willst du eure Liebe schützen und bewahren?
Willst du N.N. mit Achtung begegnen?
Willst du zu ihm/ihr stehen in guter und in schwerer Zeit bis der Tod euch scheidet, so antworte:
Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Zu Partnerin/Partner:
Ebenso frage ich dich, N.N., ... (s.o.)

nach EKKW, 17

B: Gegenseitiges Versprechen

Für dich, N.N., will ich da sein und dir die Treue halten.
Ich will dich stärken, wenn uns Unverständnis und Misstrauen begegnen.
Ich will auf die Kraft der Vergebung vertrauen, wenn wir uns verletzt haben.
So will ich zu dir stehen an allen Tagen, die uns gegeben sind.

Partnerin/Partner:
(s.o.)

aus: EKKW, 17

[Ringwechsel]

L Gebt einander die Ringe [als Zeichen eurer Liebe und Treue].

Das Paar wechselt miteinander die Trauringe. Dabei können sie sich gegenseitig folgende Worte sagen:

Nimm diesen Ring als Zeichen meiner Liebe und Treue.

Händereichen

L Reicht einander die Hand.

Die Partner wenden sich einander zu – wenn nicht schon beim Ringwechsel geschehen – und geben sich die rechte Hand.

Votum

Gott hat euch einander anvertraut. Er gebe euch Kraft, beieinander zu bleiben, bis der Tod euch scheidet.

Segnung

L Kniet nieder, dass wir für euch beten und euch den Segen Gottes zusprechen.

An der Segnung des Paares können auch die Eltern, Paten/Patinnen, Geschwister, Menschen aus der Verwandtschaft, dem Freundeskreis oder der Kirchengemeinde beteiligt werden. Sie treten in diesem Fall entweder bereits zum Treueversprechen oder erst vor der Aufforderung zur Segnung im Halbkreis um das Paar.

Gebet mit Segnung

L Herr, unser Gott, wir bitten dich für N.N. und N.N. Bewahre sie, damit sie in Liebe und Treue einander verbunden bleiben.

Lasst uns für die beiden (in der Stille) beten.

Stille oder Gebetsbitten der um das Paar Versammelten*

Herr, unser Gott, leite sie durch dein Wort und erhalte sie in deiner Liebe.

Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

vgl. Nordkirche, 27.

Mögliche Gebetsbitten im Anhang

G Amen.

L unter Handauflegung:

Der Segen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede + sei mit euch.

oder:

Gott segne euch.
Gott stärke euch in der Liebe und in der Treue.
Gott beschütze eure gemeinsamen Wege.
Der dreieinige Gott helfe euch zu erfülltem Leben und schenke euch Frieden.
Friede + sei mit euch.

Vgl. ELLH, 22 (verändert)

G Amen.

Das Paar erhebt sich.

Traukerze

An dieser Stelle kann eine Traukerze angezündet werden.

Lied

[Abendmahl]

Das Abendmahl wird nach der ortsüblichen Ordnung gefeiert.

Sendung

[Überreichung einer Erinnerungsgabe]

z. B.: Bibel, Bild der Kirche oder gerahmter Segensspruch

[Bekanntmachungen]

z. B.: Kollektenzweck, Einladung und weitere Hinweise

Fürbitten

Die Fürbitten können unterschiedlich gestaltet werden. Das Fürbittengebet kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

L Lasst uns beten:
Gott, du segnest die Gemeinschaft der Menschen. Wir bitten dich um den Segen für N. und N. Wir bitten dich um deinen Beistand für die beiden und uns alle, in den Beziehungen, in denen wir leben.

*

Gott, du segnest die Gemeinschaft von Menschen. Wir bitten dich für diejenigen unter uns, die alleine leben, und für die, die in ganz unterschiedlichen Familienformen leben.

*

Gott, du segnest die Gemeinschaft von Menschen. Wir bitten dich auch für die Menschen

auf der Welt, denen es verwehrt ist, ihre Lebensform frei zu wählen, denen das Recht auf ein Leben, das ihnen entspricht, verweigert wird.

*

Gott, du segnest die Gemeinschaft von Menschen. Wir bitten dich für unsere Gemeinschaft hier und heute: Gib, dass für jeden und jede Platz ist und wir den Reichtum unserer Verschiedenheit erleben.

*

(frei nach Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HUK) e.V. Regionalgruppe München)

* an dieser Stelle kann ein Liedruf der Gemeinde eingefügt werden, z.B.: Segne und behüte uns durch deine Güte (KAA 113) oder Segne uns, o Herr (EG 573,1).

Vaterunser

Vater unser im Himmel…

Segen

Musik [zum Auszug]

Glockengeläut

Texte zur Auswahl

Eingangsgebet oder Eingangspsalm

Gott, Du
Weiter als alle Worte
Tiefer als jeder Abgrund
Höher als alle Gedanken
Anders als alle Bilder

Wir suchen dich
Wir brauchen dich
Wir bitten dich

Dass du hier bist
Zu dieser Stunde
In diesem Raum
Mit uns und besonders
Mit N.N. und N.N.
An dem Ort, an dem wir deine Nähe suchen
Du – der uns längst gefunden hat

Gott, Du
Mit deiner Größe und mit deiner Zartheit
Mit deinen Wundern und mit deinem Schweigen

Höre uns
Öffne uns
Erfülle uns.

aus EKKW, 14

oder:

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist,
und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.
Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge Gottes
und dein Recht wie die große Tiefe.
Herr, du hilfst Menschen und Tieren.*
Wie köstlich ist deine Güte, Gott,
dass Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht haben!
Sie werden satt von den reichen Gütern deines Hauses,
und du tränkst sie mit Wonne wie mit einem Strom.*
Denn bei dir ist die Quelle des Lebens,
und in deinem Lichte sehen wir das Licht.*

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
wie im Anfang, so auch jetzt und allezeit und in Ewigkeit.

Psalm 36

G Amen.

* hier kann jeweils als Gemeinderuf gesprochen oder gesungen werden:
Herr, deine Güte reicht so weit der Himmel ist (EG 277)

oder :

Herr, du erforschest mich
und kennest mich.
Ich sitze oder stehe auf, so weißt du es;
du verstehst meine Gedanken von ferne.
Ich gehe oder liege, so bist du um mich und siehst alle meine Wege.
Denn siehe, es ist kein Wort auf meiner Zunge,
das du, Herr, nicht wüsstest.
Von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir.
Diese Erkenntnis ist mir zu wunderbar und zu hoch,
ich kann sie nicht begreifen.
Wohin soll ich gehen vor deinem Geist,
und wohin soll ich fliehen vor deinem Angesicht?

Führe ich gen Himmel, so bist du da;
bettete ich mich bei den Toten, siehe, so bist du auch da.
Nähme ich Flügel der Morgenröte und bliebe am äußersten Meer,
so würde auch dort deine Hand mich führen und deine Rechte mich halten.
Spräche ich: Finsternis möge mich decken
und Nacht statt Licht um mich sein –,
so wäre auch Finsternis nicht finster bei dir,
und die Nacht leuchtete wie der Tag. Finsternis ist wie das Licht.
Denn du hast meine Nieren bereitet
und hast mich gebildet im Mutterleibe.
Ich danke dir dafür, dass ich wunderbar gemacht bin;
wunderbar sind deine Werke; das erkennt meine Seele.
Es war dir mein Gebein nicht verborgen, da ich im Verborgenen gemacht wurde,
da ich gebildet wurde unten in der Erde.
Deine Augen sahen mich, da ich noch nicht bereitet war,
und alle Tage waren in dein Buch geschrieben,
die noch werden sollten und von denen keiner da war.
Aber wie schwer sind für mich, Gott, deine Gedanken!
Wie ist ihre Summe so groß!
Wollte ich sie zählen, so wären sie mehr als der Sand:
Wenn ich aufwache, bin ich noch immer bei dir.
Erforsche mich, Gott, und erkenne mein Herz;
prüfe mich und erkenne, wie ich‘s meine.
Und sieh, ob ich auf bösem Wege bin,
und leite mich auf ewigem Wege.

Psalm 139,1-18.23-24

Schriftworte zur Segnung

Aus dem Alten Testament

Du sollst ein Segen sein:

Und der HERR sprach zu Abram: Geh aus deinem Vaterland und von deiner Verwandtschaft und aus deines Vaters Hause in ein Land, das ich dir zeigen will. Und ich will dich zum großen Volk machen und will dich segnen und dir einen großen Namen machen, und du sollst ein Segen sein.

1Mose 12,1-2

Alles hat seine Zeit:

Ein jegliches hat seine Zeit, und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde: Geboren werden hat seine Zeit, sterben hat seine Zeit; pflanzen hat seine Zeit, ausreißen, was gepflanzt ist, hat seine Zeit; töten hat seine Zeit, heilen hat seine Zeit; abbrechen hat seine Zeit, bauen hat seine Zeit; weinen hat seine Zeit, lachen hat seine Zeit; klagen hat seine Zeit, tanzen hat seine Zeit; Steine wegwerfen hat seine Zeit, Steine sammeln hat seine Zeit; herzen hat seine Zeit, aufhören zu herzen hat seine Zeit; suchen hat seine Zeit, verlieren hat seine Zeit; behalten hat seine Zeit, wegwerfen hat seine Zeit; zerreißen hat seine Zeit, zunähen hat seine Zeit; schweigen hat seine Zeit, reden hat seine Zeit; lieben hat seine Zeit, hassen hat seine Zeit; Streit hat seine Zeit, Friede hat seine Zeit. Man mühe sich ab, wie man will, so hat man keinen Gewinn davon. Ich sah die Arbeit, die Gott den Menschen gegeben hat, dass sie sich damit plagen. Er hat alles schön gemacht zu seiner Zeit, auch hat er die Ewigkeit in ihr Herz gelegt; nur dass der Mensch nicht ergründen kann das Werk, das Gott tut, weder Anfang noch Ende. Da merkte ich, dass es nichts Besseres dabei gibt als fröhlich sein und sich gütlich tun in seinem Leben. Denn ein jeder Mensch, der da isst und trinkt und hat guten Mut bei all seinem Mühen, das ist eine Gabe Gottes. Ich merkte, dass alles, was Gott tut, das besteht für ewig; man kann nichts dazutun noch wegtun. Das alles tut Gott, dass man sich vor ihm fürchten soll.

Prediger 3,1-14

Das Hohelied der Liebe:

Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz, wie ein Siegel auf deinen Arm. Denn Liebe ist stark wie der Tod und Leidenschaft unwiderstehlich wie das Totenreich. Ihre Glut ist feurig und eine gewaltige Flamme. Viele Wasser können die Liebe nicht auslöschen noch die Ströme sie ertränken. Wenn einer alles Gut in seinem Hause um die Liebe geben wollte, würde man ihn verachten?

Hohelied 8,6.7

Aus dem Neuen Testament

In Christus bleiben:

Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun. Wer nicht in mir bleibt, der wird weggeworfen wie eine Rebe und verdorrt, und man sammelt die Reben und wirft sie ins Feuer, und sie verbrennen. Wenn ihr in mir bleibt und meine Worte in euch bleiben, werdet ihr bitten, was ihr wollt, und es wird euch widerfahren. Darin wird mein Vater verherrlicht, dass ihr viel Frucht bringt und werdet meine Jünger.

Joh 15,5-8

Über die Liebe und das Zusammenleben von Christenmenschen schreibt Paulus:

Die Liebe sei ohne Falsch. Hasst das Böse, hängt dem Guten an. Die brüderliche Liebe untereinander sei herzlich. Einer komme dem andern mit Ehrerbietung zuvor. Seid nicht träge in dem, was ihr tun sollt. Seid brennend im Geist. Dient dem Herrn. Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, beharrlich im Gebet. Nehmt euch der Nöte der Heiligen an. Übt Gastfreundschaft.

Römer 12,9-18

Das Hohelied der Liebe:

Wenn ich mit Menschen- und mit Engelzungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle. Und wenn ich prophetisch reden könnte und wüsste alle Geheimnisse und alle Erkenntnis und hätte allen Glauben,

so dass ich Berge versetzen könnte, und hätte der Liebe nicht, so wäre ich nichts.
Und wenn ich alle meine Habe den Armen gäbe und meinen Leib dahingäbe, mich zu rühmen, und hätte der Liebe nicht, so wäre mir's nichts nütze. Die Liebe ist langmütig und freundlich, die Liebe eifert nicht, die Liebe treibt nicht Mutwillen, sie bläht sich nicht auf, sie verhält sich nicht ungehörig, sie sucht nicht das Ihre, sie lässt sich nicht erbittern, sie rechnet das Böse nicht zu, sie freut sich nicht über die Ungerechtigkeit, sie freut sich aber an der Wahrheit; sie erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles.
Die Liebe höret nimmer auf, wo doch das prophetische Reden aufhören wird und das Zungenreden aufhören wird und die Erkenntnis aufhören wird. Denn unser Wissen ist Stückwerk, und unser prophetisches Reden ist Stückwerk. Wenn aber kommen wird das Vollkommene, so wird das Stückwerk aufhören. Als ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind und dachte wie ein Kind und war klug wie ein Kind; als ich aber ein Mann wurde, tat ich ab, was kindlich war. Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einem dunklen Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, gleichwie ich erkannt bin. Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen.

1Kor 13

Alle sind eins in Christus:

Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus. Gehört ihr aber Christus an, so seid ihr ja Abrahams Nachkommen und nach der Verheißung Erben.

Gal 3,26-29

Von der Gemeinschaft in Christus

Ist nun bei euch Ermahnung in Christus, ist Trost der Liebe, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit, so macht meine Freude dadurch vollkommen, dass ihr eines Sinnes seid, gleiche Liebe habt, einmütig und einträchtig seid. Tut nichts aus Eigennutz oder um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte einer den andern höher als sich selbst, und ein jeder sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was dem andern dient. Seid so unter euch gesinnt, wie es der Gemeinschaft in Christus Jesus entspricht:

Philipper 2,1-5

Ermutigung zur beständigen Liebe:

Vor allen Dingen habt untereinander beharrliche Liebe; denn »Liebe deckt der Sünden Menge zu« (Sprüche 10,12). Seid gastfrei untereinander ohne Murren. Und dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes: Wenn jemand redet, rede er's als Gottes Wort; wenn jemand dient, tue er's aus der Kraft, die Gott gewährt, damit in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesus Christus. Ihm sei Ehre und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

1Petrus 4,8-11

Wer in der Liebe ist, ist in Gott:

Ihr Lieben, lasst uns einander lieb haben; denn die Liebe ist von Gott, und wer liebt, der ist aus Gott geboren und kennt Gott. Wer nicht liebt, der kennt Gott nicht; denn Gott ist Liebe. Darin ist erschienen die Liebe Gottes unter uns, dass Gott seinen eingebornen Sohn gesandt hat in die Welt, damit wir durch ihn leben sollen. Darin besteht die Liebe: nicht dass wir Gott geliebt haben, sondern dass er uns geliebt hat und gesandt seinen Sohn zur Versöhnung für unsre Sünden. Ihr Lieben, hat uns Gott so geliebt, so sollen wir uns auch untereinander lieben. Niemand hat Gott jemals gesehen. Wenn wir uns untereinander lieben, so bleibt Gott in uns, und seine Liebe ist in uns vollkommen. [Und wir haben erkannt und geglaubt die Liebe, die Gott zu uns hat: Gott ist Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm. Furcht ist nicht in der Liebe, sondern die vollkommene Liebe treibt die Furcht aus. Denn die Furcht rechnet mit Strafe; wer sich aber fürchtet, der ist nicht vollkommen in der Liebe. Lasst uns lieben, denn er hat uns zuerst geliebt.]

1Johannes 4,7-12 [16.18.19]

Treueversprechen

Form A: Fragen

Variante 1:

L So frage ich euch vor Gott und dieser Gemeinde:

Partnerin/Partner:
N.N., willst du N.N., den/die Gott dir anvertraut, als deine Ehefrau/deinen Ehemann lieben und ehren und die Ehe mit ihr/ihm nach Gottes Gebot und Verheißung führen in guten und in bösen Tagen bis der Tod euch scheidet, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Zu Partnerin/Partner:
Ebenso frage ich dich, N.N., … (s.o.)

aus: Agende III, 31f.

Variante 2:

Partnerin/Partner:
Liebe N.N., liebe N.N.,
Ihr wollt Euch lieben und treu sein Euer Leben lang.
Ihr wollt Euch Sicherheit, Kraft und Freiheit geben.
Ihr traut Euch zu und es ist Euer Wunsch,
dass auf Eurem gemeinsamen Weg auch
jede/r sich selbst treu bleiben kann.
So frage ich Dich, N.N., willst Du N.N. als Partnerin (als Partner) vor Gott annehmen und Euer gemeinsames Leben in wacher gegenseitiger Verantwortung und im Geist der Liebe gestalten, so sage: „Ja, mit Gottes Hilfe."

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Fortsetzung >

Zu Partnerin/Partner:
Ebenso frage ich dich, N.N., … (s.o.)

aus: Ökumenische Arbeitsgruppe „Homosexuelle und Kirche" (HuK) e.V. Regionalgruppe Düren, 2002

Form B: Gegenseitiges Versprechen

Variante 1:

L So versprecht nun vor Gott und dieser Gemeinde:

N.N., ich nehme dich als meine Ehefrau/meinen Ehemann aus Gottes Hand.
Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein,
ich will dir helfen und für dich sorgen,
will dir vergeben, wie Gott uns vergibt.
Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen. Solange wir leben.
Dazu helfe mir Gott. [Amen]

aus: Agende III, 31f.

Variante 2:

N.N., mit dir zusammen möchte ich gekannt und genannt werden.
Im Vertrauen auf Gott möchte ich mein Leben mit Dir teilen.
Die Fülle und den Mangel,
die Tage und die Nächte,
das Süße und das Bittere,
das Glück und die Angst.
Mein Herz für deines ein Leben lang (solange wir leben).

Entfalteter Segen (mit mehreren Beteiligten)

Die an der Segnung Beteiligten legen dem Paar miteinander oder nacheinander die Hände auf und sprechen dazu eines der nachfolgend zur Auswahl angebotenen Segensworte.

Gott erhalte euch die Gesundheit und Freude am Leben.
Gott schenke euch allezeit gute Freunde.
Gott lasse eure Arbeit gelingen.
Gott erhalte euch den Frieden.
Gott gebe euch ein offenes Herz für Menschen, die eure Hilfe brauchen.
Gott helfe euch, Schweres zu tragen.
Gott erhalte euch in der Gemeinschaft der Kirche.
Gott helfe euch, im Gespräch zu bleiben: miteinander und mit anderen Menschen.
Gott gebe euch unbeirrbare Hoffnung.

Agende III, 37

oder:

Gott stelle euch gute Menschen an die Seite, die euch unterstützen und die für euch da sind.
Gott sei bei euch, wenn ihr traurig seid, und schenke euch Menschen, die euch trösten.
Gott schenke euch Ruhe in eurer Arbeit und Gelassenheit in aller Aufregung.
Gott schenke euch Freude und Fröhlichkeit im Alltag und die Gabe, auch einmal über euch selbst zu lachen.
Gott schenke euch Gesundheit, aber auch Kraft und Geduld, mit Schwächen und Grenzen umzugehen.

EKKW, 20

Fürbitten

Vorschlag 1

L Lasst uns beten.

Herr, unser Gott, wir danken dir, dass du die Welt liebst und dass Menschen einander lieben. Wir bitten dich: Sei N. (Vorname) und N. (Vorname) nahe, umfange sie mit deiner Güte, so dass sie sich bei dir geborgen wissen.

Eltern, Angehörige, Freunde/Freundinnen

Deinem Schutz vertrauen wir diese beiden an. Bringe sie mit Menschen zusammen, von denen sie verstanden werden, die ihnen raten und helfen. Gib uns die Weisheit, ihnen beizustehen, wenn sie uns brauchen, und uns zurückzuhalten, wo sie selbst entscheiden müssen.

Eheleute

Sei du mit unseren Angehörigen und Freunden, die uns bis heute begleitet haben. Wir danken dir für alles, was du uns durch sie gegeben hast. Erhalte uns ihre Liebe, auf dass wir mit ihnen verbunden bleiben.

L

Herr, unser Gott, wir bitten für dieses Paar, für die Angehörigen und Freunde, für alle Eheleute und für alle, die allein leben. Hilf uns, einander zu achten. Führe zusammen, die einander brauchen. Erhalte die Eintracht unter denen, die zusammengehören. Hilf, dass diejenigen, die sich auseinandergelebt haben, einander wieder finden. Schließe uns alle in der Gemeinde zusammen, damit wir dich loben und dir danken für deine Güte.

G Amen.

Agende III, S. 62-63

Vorschlag 2

L Lasst uns beten zu Gott unserem Vater, der die Liebe ist:

S1 Für N. und N.
Dass sie unter deinem Schutz zum Glück eines gemeinsamen Lebens finden, dass ihre Liebe durch all die Jahre ihres Lebens zunimmt, dass sie auch in schwierigen Entscheidungen zueinander stehen.

G Herr, erbarme dich.

S2 Dass sie füreinander den Blick der Liebe behalten, das rechte Wort, die helfende Hand und auch in den Stunden der Einsamkeit die Kraft, füreinander da zu sein.

G Herr, erbarme dich.

S3 Für ihre Eltern, ihre Familien und für alle, die ihnen in Freundschaft verbunden sind, dass du sie in gegenseitiger Liebe und Dankbarkeit erhältst.

G Herr, erbarme dich.

S4 Für alle, die sich einmal das Jawort gegeben haben, dass sie in Freud und Leid zusammenstehen und einander die Lasten des Lebens tragen helfen.

G Herr, erbarme dich.

L Gott, deine Güte ist größer als unser Herz.
Gib, dass wir alle erfahren, dass du mehr schenkst, als wir einander wünschen können.

G Amen.

Quelle: https://trauung.bayern-evangelisch.de/auswahl-lieder-lesungen-gebete.php#tab23

Vorschlag 3

Herr unser Gott, in Jesus Christus hast du uns deine Liebe geschenkt.
In ihm hast du uns einen Raum eröffnet, in dem wir leben und lieben können.

Wir bitten dich für N.N. und N.N.:
Erhalte sie im Kraftfeld deiner Liebe: Lass ihre Beziehung stark und lebendig bleiben, im Geben und Empfangen, im Halten und Lassen, im Streiten und Versöhnen, und lass sie zueinander stehen alle Tage ihres Lebens.

Wir bitten dich für die Eltern und Familien des Paares.
Hilf ihnen, die beiden loszulassen, damit sie ihre eigenen Wege gehen können.
Mache sie bereit für ein neues Miteinander.

Wir bitten dich auch für Paare, die es schwer miteinander haben, deren Partnerschaft gefährdet ist. Schenke ihnen einen neuen Anfang.

Wir bitten dich für Menschen die Angst haben, sich zu binden, denen die Verantwortung zu groß scheint. Gib ihnen den Mut, sich auf jemanden einzulassen.

Wir bitten dich für Menschen, die allein sind und sich einsam fühlen.
Sei du ihnen nahe. Schenke ihnen eine Gemeinschaft, in der sie angenommen sind.

Wir bitten dich für uns alle mit unseren Sehnsüchten und Wünschen nach Liebe und Zugehörigkeit.

Öffne uns den Raum, in dem wir leben und lieben können.

Amen.

Quelle: nach: https://trauung.bayern-evangelisch.de/auswahl-lieder-lesungen-gebete.php#tab23

Literaturhinweise

Peter Bubmann, Silvia Jühne und Anne-Lore Mauer (Hg.), Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier? Dokumentation zum Studientag zur liturgischen Begleitung von Lebenspartnerschaften in der ELKB, Erlangen 2017

Erhard Domay und Hanne Köhler (Hg.), der gottesdienst – Liturgische Texte in gerechter Sprache, Band 2: Das Abendmahl / Die Kasualien, Gütersloh, 1998

Eva Harasta (Hg.), Traut euch – Schwule und lesbische Ehe in der Kirche, Berlin 2016

Wolfgang Schürger (Hg.), Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren - Bausteine und Erfahrungen, Gütersloh 2002

Christa Spilling-Nöker, Wir lassen Dich nicht, Du segnest uns denn. Zur Diskussion um Segnung und Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus, Dortmund 2006

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen (Hg.), Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Handreichung. Liturgisches Material für den Gottesdienst, Dresden 2006

Landeskirchenamt d. Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Hg.), Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Materialien für den Gottesdienst, Kassel 2013

Segnung von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaft. Materialien für den Gottesdienst, Hannover 2014

EKBO i. A. d. Landessynode d. EKBO (Hg.), Traugottesdienst für Traupaare in eingetragener Lebenspartnerschaft. Ausführungs- und Ergänzungshilfe für die EKBO zur Agende f. d. Union Evangelischer Kirchen i. d. EKD Band 4 (Trauung), Berlin 2016

Landeskirchenamt d. Nordkirche, o.O. o.J. (Hg.), „Dem Segen Raum geben". Neuregelung der Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften in der Nordkirche

Landeskirchenamt d. EKM (Hg.), Arbeitshilfe der EKM zur gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, o.O. o.J

Zur Entstehung

Diese Handreichung ist das Ergebnis der intensiven Beratungen einer Arbeitsgruppe, die vom Landeskirchenrat und von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eingesetzt wurde. Sie setzte sich aus Mitgliedern des Landeskirchenrates, des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenamtes der ELKB sowie aus Mitgliedern des Gottesdienstinstitutes und des Lesbisch-Schwulen Konvents der ELKB zusammen und wurde von OKR Dr. Hans-Peter Hübner kirchenjuristisch beraten.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:
Oberkirchenrat Michael Martin
(Vorsitzender; Leiter der Abteilung „Ökumene und kirchliches Leben" im Landeskirchenamt)
Kirchenrat Prof. Dr. Ralf Frisch
(Geschäftsführer; Theologischer Referent bei der Landessynode der ELKB)
Christina Flauder
(Mitglied des Landessynodalausschusses)
Kirchenrat Jörg Hammerbacher
(Referent für Gemeindeentwicklung der ELKB)
Pfarrerin Sabine Meister
(Gottesdienstinstitut der ELKB)
Pfarrer Dr. Konrad Müller
(Gottesdienstinstitut der ELKB)
Kirchenrat Thomas Roßmerkel
(Referent für Gottesdienst und Verkündigung der ELKB)
Pfarrer Dr. Norbert Roth
(Mitglied des Landessynodalausschusses)
Kirchenrat Michael Thoma
(Referent für Seelsorge und Beratung der ELKB)
Pfarrerin Christine Untch
(Lesbisch-Schwuler Konvent der ELKB)
Oberkirchenrat Dr. Hans Martin Weiss
(Mitglied des Landeskirchenrates)

Mitglieder der ersten Arbeitsgruppenphase waren zusätzlich:
Prof. Christoph Adt
(Mitglied des Landessynodalausschusses)
Dekan Hans Stiegler
(Mitglied des Landessynodalausschusses)

Impressum

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat" –
Handreichung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Inhaltliche Koordination: Kirchenrat Prof. Dr. Ralf Frisch
Nürnberg 2019

© Landeskirchenamt der ELKB
Katharina-von-Bora-Straße 11
80333 München
www.bayern-evangelisch.de

Grafische Gestaltung: Claudia Baumann, Augsburg
Projektmoderation Grafik: Christof Hechtel, Gottesdienstinstitut der ELKB

Druck: COS Druck und Verlag GmbH, Hersbruck

Bestelladresse:
Gottesdienstinstitut der ELKB
Sperberstraße 70
90461 Nürnberg
Tel. 0911 / 81002-310
E-Mail: gottesdienstinstitut@t-online.de